

Abwägung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen

Kapitel 2. Siedlungsstruktur

Abwägungstabelle zum Abschnitt 2.1 Siedlungsentwicklung

Anlage 2.5 zum Beschluss Nr. PLV 30/01/24 vom 19.04.2024

Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ in der Spalte „Inhalt“: Diese Passagen werden zur Anonymisierung von Namen, Ortsinformationen und Bezeichnungen von beteiligten Personen und Institutionen vor Veröffentlichung der Abwägungstabellen im Internet i.d.R. mit der Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ anonymisiert.

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1	allgemein	69-257-013	Hier fordern wir eine Anpassung des Regionalplans. In den letzten Jahren kommt es vermehrt zu der Problematik, dass unbebaute Flächen in Ortslagen als Außenbereiche im Innenbereich eingestuft werden. Dies verhindert das gesetzte Ziel der Nachverdichtung in den Ortslagen. Es kann nicht Ziel sein, dass in ursprünglich bebauten Ortslagen oder eben Baulücken nur eine Bebauung/ Nutzung mit vorheriger Bauleitplanung umgesetzt werden kann.	nicht entsprochen Die Beurteilung, ob eine Fläche dem Außen- oder Innenbereich zuzuordnen ist, hat zu allererst für deren Bebaubarkeit eine wesentliche Bedeutung. So richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB. Der vom Einreicher vorgebrachte Hinweis, dass „vermehrt [...] unbebaute Flächen in Ortslagen als Außenbereiche im Innenbereich eingestuft werden“, muss auf Grundlage einer Auseinandersetzung mit der Verfahrensweise bei der Einstufung von Außen- und Innenbereich evaluiert werden. Laut Bundesverwaltungsgericht gilt für die Zuordnung unbebauter Flächen zum Innen- oder Außenbereich der „Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit“ als maßgebliches Abgrenzungskriterium. Die Gemeinde hat die Möglichkeit zur positiven Feststellung von Flächen durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder die Aufstellung von Bebauungsplänen. Aber weder durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB noch durch einen Bebauungsplan wird konstitutiv festgelegt, dass die außerhalb des Geltungsbereich liegenden Flächen zum Außenbereich gehören – es wird den Gemeinden also durch die bauplanungsrechtlichen Vorschriften nicht das Recht eingeräumt, Flächen dem Außenbereich zuzuordnen. Ebenso ist es der Gemeinde durch diese Verfahren nicht möglich Grundstücke auszugrenzen, die nach den allgemeinen Regeln dem Innenbereich zuzuordnen sind. Liegen die betrachteten Flächen außerhalb des Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB (wie die vom Einreicher angesprochenen Baulücken) muss nun die Anwendbarkeit der §§ 34 und 35 BauGB danach beurteilt werden, ob die betrachtete Fläche nach den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegt oder nicht.

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				Ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist jede Bebauung im Gebiet einer Gemeinde, die – trotz vorhandener Baulücken – geschlossen und zusammengehörig wirkt, nach Zahl der vorhandenen Gebäude ein gewisses Gewicht hat und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist. Eine unbebaute Fläche ist – im Sinne einer Baulücke – Teil des Bebauungszusammenhangs, wenn sie von der angrenzenden zusammenhängenden Bebauung so stark geprägt wird, dass die Errichtung eines Gebäudes auf dieser Fläche als zwanglose Fortsetzung der vorhandenen Bebauung erscheint; diese Voraussetzung muss auch bei einer auf mehreren oder allen Seiten von zusammenhängender Bebauung umgebenen unbebauten Fläche erfüllt sein. Soweit eine Prägung durch die benachbarte Bebauung fehlt, handelt es sich um einen Außenbereich. Über das Vorliegen einer Baulücke ist nicht nach geografisch-mathematischen Maßstäben zu entscheiden, sondern auf der Grundlage einer umfassenden Bewertung der konkreten Gegebenheiten. Maßgebliche Kriterien sind u. a. der Grundstückszuschnitt und die Struktur der Umgebungsbebauung. Mit zunehmender Größe der Freifläche wird das Vorliegen einer Baulücke weniger wahrscheinlich. Letztlich maßgebend für die Betrachtungsweise ist die Verkehrsauffassung mit der Folge, dass es entscheidend jeweils auf die Lage des Einzelfalls ankommt. Sollte in der Einzelfallbetrachtung festgestellt werden, dass die betrachtete Baulücke Teil eines Bebauungszusammenhangs ist, eine Bebauung auch ohne vorherige Bauleitplanung nach § 34 BauGB möglich.
2	allgemein	73-332-005	Flächenversiegelung vermeiden - Großflächiges Asphaltieren von Parkplätzen, Lagerflächen, Firmenflächen möglichst vermeiden, wasserdurchlässige Materialien verwenden	entsprochen

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			- Nicht alles flach und in die Breite bauen, wenn möglich kompakter und mehrstöckig (Vorbild Österreich, Schweiz...) In beiden Fällen die Mehrkosten durch eventuelle Bezuschussung decken – Nutzung von Fördermöglichkeiten	Die vom Einreicher vorgebrachten Hinweise entsprechen den raumordnerischen Erfordernissen der Plansätze G 2-8 (neu) und G 2-9 (neu). Der Plangeber setzt mit diesen beiden Plansätzen einen Entwicklungsrahmen hin zu einer klimaresilienten, wassersensiblen, ressourcensparenden und multifunktionalen Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung.
3	allgemein	73-332-007	Dachabflusswasser nutzen Jede Firma mit großen Dachflächen sollte Regenwasser auffangen (bspw. in Zisternen), um ein Weglaufen zu verhindern und Wasser sinnvoll nutzen zu können – Förderung	Bezüglich der Förderung von Projekten zum klimaangepassten Bauen verweist der Plangeber in der Begründung zu G 2-8 (neu) auf die Möglichkeit der landesseitigen Förderung durch den Thüringer Klimapakt. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die inhaltliche Ausgestaltung von Förderprogrammen nicht der regionalplanerischen Regelungszuständigkeit unterliegt.
4	allgemein	73-332-008	Rasenflächen nutzen - Riesige freie Flächen in Gewerbegebieten (innerhalb des Firmengeländes) bepflanzen Streuobstwiesen, Hecken, Büsche usw.	
5	allgemein	86-4-001	Es wird angeregt einzelne Sachverhalte als Ziele der Raumordnung zu formulieren. Den Grundsätzen der Siedlungsentwicklung (Punkt 2.1, G 2-1 bis G 2-17) werden aus städtebaulicher Sicht ausdrücklich zugestimmt. In den Begründungen der Grundsätze wurden teilweise jedoch sehr unverbindliche Formulierungen verwendet. Aufgrund der demographischen Entwicklung und dem immer dringender werdenden Erfordernis sparsam mit den vorhandenen Ressourcen (hier: auch insbesondere Schutz des Bodens) umzugehen, sollte bei Weiterbearbeitung geprüft werden, ob einzelne Sachverhalte als Ziele der Raumordnung formuliert werden können. Dies würde die Verbindlichkeit der Vorgaben erhöhen und eine zwingende Berücksichtigung in den weiteren Planungsebenen (FNP, BP) nach sich ziehen. Die Grundsätze als „Soll“-Formulierung bzw. als Empfehlung bleiben in der Praxis in vielen Fällen ohne Wirkung.	nicht entsprochen Der Plangeber hält daran fest, die Plansätze G 2-1 bis G 2-18 weiterhin als Grundsätze auszuweisen. Eine höhere Verbindlichkeit der Plansätze (Ausweisung als Ziel) ist nicht beabsichtigt, da in jeder Gemeinde unterschiedliche Bedingungen vorhanden sind. Die ausgewiesenen Grundsätze sind Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen, d. h., sie müssen bei der Aufstellung von Bebauungs- oder Flächennutzungsplänen berücksichtigt werden. Dabei sind auch Plansätze gegeneinander abzuwägen, z. B. die Freihaltung innerörtlicher Grünsysteme (G 2-12 (neu)) und die Erhaltung der historisch gewachsenen Ortsränder (G 2-10) mit Erfordernissen und konkreten Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung der Gemeinde (G 2-1 und G 2-2). Den Gemeinden muss hier ein Abwägungsspielraum verbleiben. Zudem werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG an die Ausweisung eines Zieles höhere Anforderungen gestellt, u. a., dass die Festsetzungen abschließend abgewogen sein müssen. Dies kann

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				von den Plansätzen, unter Berücksichtigung der konkreten Bedingungen in den Gemeinden, nicht erfüllt werden.
6	allgemein	127-349-011	Anpassung des Begriffs 'Flächenverbrauch' An verschiedenen Stellen (v. a. im Abschnitt 2- Siedlungsstruktur z. B. unter G 2-1, G 2-3, Z 2-2) wird im Regionalplan der Begriff „Flächenverbrauch“ verwendet. Dieser umgangssprachliche Begriff ist missverständlich, da Fläche real nicht „verbraucht“ werden kann. Der in Diskussionen verwendete Begriff „Flächenverbrauch“ meint vielmehr meist eine bestimmte Form der Änderung einer Flächennutzung, und zwar i. d. R. den Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche oder natürlicher Lebensräume durch die Erweiterung von Siedlungs- und Verkehrsflächen. Beispielsweise kann das Wort Flächenverbrauch durch den Begriff "Nutzungsänderung" oder die Wortgruppe "Änderung der Flächennutzung" ersetzt werden.	entsprochen Dem Hinweis des Einreichers wird entsprochen und der Begriff „Flächenverbrauch“ durch, sich entsprechend in die Begründungen der Plansätze einfügende Formulierungen, ersetzt. Ebenso dient die Begriffsänderung auch der besseren Differenzierung zwischen den Termini „Flächenverbrauch“ und „Versiegelung“, da der nun eingefügte Begriff „Nutzungsänderung“ und die eingefügte Wortgruppe „Änderung der Flächennutzung“ keine gleichzeitige Versiegelung von wertvollen Böden mehr suggeriert. Somit wird zur Klarheit in der Formulierung beigetragen. Der Plangeber ergänzt darüber hinaus folgende Begründungen: Begründung zu G 2-1, 1. Absatz, letzter Satz: <i>„[...] in Anspruch nehmen, Flächenversiegelung auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren und [...]“</i> Begründung zu G 2-7, 2. Absatz, 3. Satz: <i>„Durch teilweise Flächenversiegelung als Folge der Flächeninanspruchnahme bzw. Änderung der Flächennutzung [...]“</i>
7	allgemein	92-556-003	Der Einreicher schlägt vor, im Text die Bezeichnung „Flächenverbrauch“ zu ersetzen durch die Bezeichnung „Nutzungsänderung“ oder „Änderung der Flächennutzung“. Im Regionalplan ist an zahlreichen Stellen von „Flächenverbrauch“ (z.B. G 2-1; G 2-3; Z 2-2; G 2-21; Begründung G 3-13; G 3-33 etc.) die Rede. Dies ist aus Sicht der LEG Thüringen ein eher umgangssprachlicher Begriff. Er meint die Umwandlung von z. B. landwirtschaftlichen oder naturbelassenen Flächen in „Siedlungs- und Verkehrsfläche“. Der Indikator „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ geht aus der Flächenerhebung nach „Art der tatsächlichen Nutzung“ (amtliche Flächenstatistik) hervor, die wiederum auf den Daten des amtlichen Liegenschaftskatasters der Länder beruht. Korrekter wäre die Bezeichnung „Nutzungsänderung“ bzw. „Änderung der Flächennutzung“, da Fläche nicht real „verbraucht“ werden kann. Sie ist nach wie vor vorhanden, auch wenn sich die Nutzung geändert hat. Der meist in Diskussionen emotionalisiert verwendete Begriff „Flächenverbrauch“ meint vielmehr eine bestimmte Form der Änderung einer Flächennutzung, und zwar	

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			den Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche und natürlicher Lebensräume durch die Erweiterung von Siedlungs- und Verkehrsflächen. Zur Versachlichung würde beitragen, nicht den Begriff "Flächenverbrauch" zu verwenden.	
8	allgemein	92-556-002	Es sollte klargestellt werden, dass „Flächenverbrauch“ bzw. "Nutzungsänderung" nicht automatisch gleichzusetzen ist mit „Versiegelung“. Dies hat Relevanz bei der Betrachtung von Siedlungs- und Verkehrsfläche im Zusammenhang mit dem Netto-0-Ziel. Der Anteil der tatsächlichen Versiegelung von Siedlungs- und Verkehrsfläche wird nach Kenntnisstand der LEG Thüringen nicht erfasst. Es lassen sich also keine Rückschlüsse auf die tatsächliche Versiegelung aus der Zuordnung eines Flurstückes zur „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ ableiten. Nach Berechnungen der umweltökonomischen Gesamtrechnungen der Länder wird der Versiegelungsanteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche im Länderdurchschnitt auf etwa 45,1 % geschätzt (2017). Aus verschiedenen Quellen (z. B. Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie etc.) lässt sich nicht ableiten, dass der Zuwachs an Siedlungs- und Verkehrsfläche ausschließlich durch 1:1-Entsiegelung durchzuführen ist. Insofern geht der Einreicher davon aus, dass bei einer anzustrebenden Flächenkreislaufwirtschaft der Zuwachs an Siedlungs- und Verkehrsfläche an anderer Stelle durch Rückführung in andere, nämlich „grüne“ Flächennutzungsarten ausgeglichen werden soll und nicht explizit durch 1:1-Entsiegelung. Auch wenn der Entsiegelung aus Sicht des Bodenschutzes immer der Vorzug einzuräumen ist, ist in der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz nicht die Fläche ausschlaggebend, sondern die Wertigkeit der beeinträchtigten Biotope und Funktionen bzw. der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen. Eine flächengleiche Entsiegelung (1:1) mit dem Ziel, zu einer rechnerischen „Null-Versiegelung“ zu gelangen, entspricht damit nicht in jedem Fall der naturschutzfachlichen, gesetzlich verankerten Eingriffsregelung. Zudem	

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			beschreibt die Bundeskompensationsverordnung (BKompV) in § 2 (4) "... Soweit nicht kompensierte Beeinträchtigungen verbleiben, sollen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen jeweils auf die Wiederherstellung, Herstellung oder Neugestaltung mehrerer beeinträchtigter Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes gerichtet sein (Multifunktionalität), auch um die Inanspruchnahme von Flächen zu verringern." Damit ist klar gestellt, dass es momentan keine Grundlage gibt, eine 100% auf die „Versiegelung“ gerichtete Kompensation im Rahmen der Bauleitplanung einzufordern. Es wird vorgeschlagen, all dies auch so zu kommunizieren.	
9	allgemein	155-5-001	Der Abschnitt 2.1 soll keine generelle Ausschlusswirkung konstituieren, sondern auch Ausnahmetatbestände zulassen. Es ist erforderlich, keine generelle Ausschlusswirkung zu konstituieren, sondern auch Ausnahmetatbestände zuzulassen, da die Rahmenbedingungen und Bedarfe in jeder Kommune unterschiedlich sind. Nicht immer sind die Eigentümer von Bestandgebäuden greifbar oder können die Objekte nachgenutzt werden. Oft fehlt es auch an finanziellen Mitteln für Sanierung, Rückbau oder Revitalisierung sowie an Personal, welches sich um das Thema Leerstandsmanagement kümmert. Mancher Leerstand lässt sich aufgrund der Rahmenbedingungen kaum reaktivieren oder beseitigen. Auch eine Nachverdichtung ist teils nur begrenzt möglich. Insofern ist es wichtig, Abweichungen auf Basis einer fundierten Begründung zuzulassen.	nicht entsprochen Die Schaffung von Ausnahmen in den Plansätzen des Abschnitts 2.1 Siedlungsentwicklung ist aus Sicht des Plangebers nicht erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass Gemeinden an die hier in Rede stehenden Grundsätze der Raumordnung nicht dergestalt gebunden sind, dass diese – wie Ziele der Raumordnung – zu beachten wären. Vielmehr sind Grundsätze der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 ROG von den Gemeinden lediglich in ihren eigenen Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen. Maßgebliches Merkmal des Grundsatzes ist damit, dass er auf nachfolgenden Ebenen bestehende Entscheidungsspielräume beeinflussen will (Durner in: Kment ROG, § 4, Rn. 82). Dies gilt etwa dort, wo die Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eine entsprechende Abwägungsentscheidung zu treffen hat. Grundsätze der Raumordnung sind deshalb allein eine Gewichtungsvorgabe und lassen den Gemeinden ausreichenden Spielraum zur Umsetzung ihrer Gestaltungsvorstellungen. Die Plansätze generieren somit aus Sicht des Plangebers keine generelle Ausschlusswirkung und können unter Beachtung/ Berücksichtigung der anderen raumordnerischen Festlegungen

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				des Regionalplans Ostthüringen bei Vorliegen eines entsprechenden Erfordernis überwunden werden
10	G 2-1	47-455-001	Die in G 2-1 bis G 2-3 ausgeführten Leitlinien der Siedlungsentwicklung mit einer flächenschonenden und nach innen gerichteten Flächeninanspruchnahme z. B. durch Nutzung von Brachflächen sind begrüßenswert und würden bei einer konsequenten Umsetzung die vorhandenen Anlagen der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung besser auslasten. Wie sich in Gera an mehreren potentiell nutzbaren Standorten seit Jahren aber zeigt, unterbleibt das i. d. R. aus diversen Gründen (Eigentumsverhältnisse, Maximalforderungen an Fläche und Erreichbarkeit u. a.) zulasten der bislang noch ungenutzten Standorte am Stadtrand.	Kenntnisnahme Die Anregung enthält keine konkrete sachbezogene Forderung zur Änderung des Plansatzes oder seiner Begründung.
11	G 2-1	66-226-001	Nach dem Entwurf des Regionalplanes soll sich die Siedlungsentwicklung am gemeindlichen Bedarf orientieren und eine Erweiterung nach der Auslastung der bestehenden Gebiete erfolgen. Diese Herangehensweise ist auf die Gemeinde des Einreichers bezogen nicht zielführend. Bei der Bauflächenentwicklung in den 1990ziger kam es zu Fehlentwicklungen, unter den die Stadt Berga/Elster noch heute leidet. Die vorhandenen Bauflächen sind zu weiten Teilen vermarktet oder sind unattraktiv, nicht mehr zeitgemäß. Eine gewerbliche Entwicklung ist bis auf wenige innerörtliche Brachflächen ausgeschlossen, eine Neuansiedlung von Unternehmen ausgeschlossen, da die topografischen Gegebenheiten eine bauliche Entwicklung im Elstertal ausschließen und alternative Flächen außerhalb der Tallage wegen anderweitigen Hindernissen aus der Regionalplanung i. d. R. nicht geeignet sind. Die Schaffung von Wohnbauflächen zur Ansiedlung von neuen Einwohnern kann in einem Ort mit mäßigem Rückgang der Bevölkerungszahl im Sinne einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung nicht dargestellt werden. Somit ist weiter mit einem	Kenntnisnahme Der Einreicher hat keine Änderungs- oder Ergänzungshinweise eingebracht. Wegen der Ausweisung als Grundzentrum sowie als Gemeinde mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen bestehen für die Stadt Entwicklungsaufgaben, die über den Eigenbedarf hinausgehen. Aufgrund der stark rückläufigen Einwohnerzahlen und vom Einreicher beschriebener Probleme erscheint die Erarbeitung einer langfristigen Entwicklungsstrategie unter Einbeziehung der Bürger, Wohnungseigentümer, Gewerbetreibenden usw. dringend geboten.

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Bevölkerungsrückgang zu rechnen, da Baulandflächen zur Wohnbaunutzung nicht angeboten werden können. Gleichzeitig erhöht sich der Leerstand im Bereich der Wohnsiedlungen (z. B. in der sog. Wismutsiedlung) in Richtung 40 %, da der dortige Wohnraum den aktuellen Anforderungen nicht mehr gerecht wird und andererseits Eigentümerinteressen sowie Belange des Denkmalschutzes einer Umstrukturierung der Wohnsiedlung entgegenstehen. [...] Mit dem Vollzug des vorbereiteten Antrages zur Bildung einer neuen Gebietskörperschaft zwischen der Stadt Berga/Elster und der Gemeinde Wünschendorf werden Entwicklungsmöglichkeiten zur Stärkung des Grundzentrums möglich und führen zur Stabilisierung der gesamten Region.	
12	G 2-1	91-359-012	Die Begründungsangaben bezügl. des Begriffs 'gemeindebezogener Bedarf' enthalten Unklarheiten, sodass im Planvollzug Anwendungsschwierigkeiten vorhersehbar sind. Der Grundsatz, die Siedlungsentwicklung der Gemeinden nachhaltig und am gemeindebezogenen Bedarf zu orientieren entspricht den Vorgaben nach § 1 Abs. 5 Satz 1 und § 5 Abs. 1 BauGB. Bei einem über diese planungsrechtlichen Vorgaben gegebenem regionalplanerischen Regelungsbedarf sollte sich aus den Festlegungen eindeutig ergeben, was aus Sicht der Regionalplanung mit dem Begriff „gemeindebezogenen Bedarf“ gemeint ist. Nach der Begründung zu G 2-1 ergibt sich der gemeindebezogene Bedarf „aus den Entwicklungsabsichten der Gemeinde unter Berücksichtigung ihrer raumordnerischen Funktion“ (Begründung, 1. Satz). Er bildet sich „aus der Summe der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und den sich daraus ableitenden Bedürfnissen für Wohnen und Daseinsvorsorge und den Ansprüchen der ortsansässigen Gewerbebetriebe und Dienstleistungseinrichtungen oder individuellen Besonderheiten und Potenzialen der Gemeinde“ (Begründung, 2. Satz).	teilweise entsprochen Die vom Einreicher vorgebrachten Anregungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Ausführungen in Begründung zu G 2-1, 6. Absatz. Zunächst weist der Plangeber darauf hin, dass sich der regionalplanerische Regelungsbedarf aus der Erweiterung der gesetzlichen Vorgaben nach § 1 Abs. 5 Satz 1 und § 5 Abs. 1 BauGB um die Berücksichtigung der Bedarfe zur Erfüllung und Sicherung der raumordnerischen Funktion einer Gemeinde ergibt. Nach Prüfung der Hinweise entscheidet sich der Plangeber für mehrere Änderungen in der Begründung zum Plansatz. Ergänzung Absatz 5 um einen neuen letzten Satz: „Gemäß ⇒LEP, 2.4.2 G lässt sich der Siedlungsflächenbedarf einer Gemeinde aus deren Entwicklungsabsichten unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen raumordnerischen Funktion ableiten.“ Absatz 6 der Begründung zu G 2-1 wird wie folgt geändert: „Der gemeindebezogene Bedarf ergibt sich also aus der Summe der nach der natürlichen Bevölkerungsentwicklung zu

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
13	G 2-1	91-359-013	Begründung zu G 2-1 1. Satz In der Begründung, 1. Satz wird darauf verwiesen, dass sich der gemeindebezogene Bedarf „aus den Entwicklungsabsichten der Gemeinde unter Berücksichtigung ihrer raumordnerischen Funktion“ ergibt. (Entsprechend wird in G 2-4 ausgesagt, dass „der Siedlungsentwicklung in den zentralen Orten ein besonderes Gewicht beigemessen werden“ soll und in G 2-5 heißt es, dass neue Siedlungsflächen „vorrangig in den zentralen Orten ... konzentriert werden“ sollen.) Die Aussagen lesen sich so, dass den Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion ein „Zusatzbedarf“ zukommt, der je nach Bedeutung der zugewiesenen Zentrenfunktion höher ausfällt. Unklar ist dann aber, warum sich der entsprechende „Zusatzbedarf“ in der Begründung, 2. Satz dann nicht als bedarfsbestimmender Summand niederschlägt. (Dabei wird vermutet, dass der „Zusatzbedarf“ nicht die angegebenen „individuellen Besonderheiten und Potenziale der Gemeinde“ betrifft, da die raumordnerische Funktion der Gemeinde seitens der Raumordnung zugewiesen wird.	ermittelnden Bedürfnisse für Wohnen und Daseinsvorsorge, den Ansprüchen der ortsansässigen Gewerbebetriebe sowie aus erforderlichen Flächenbedarfen zur Erfüllung bzw. Sicherung der durch die Raumordnung zugewiesenen Funktionen (z. B. zentralörtlicher Status, Gemeinde mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion ⇒ Z 4-5, Übertragung von Siedlungsflächenbedarfen im Stadt-Umland-Raum Jena ⇒ G 2-2).“ Darüber hinaus wird der Hinweis auf die Ergebnisse der 2. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Thüringer Landesamtes für Statistik aus der Begründung zum Plansatz gestrichen.
14	G 2-1	91-359-014 91-359-015 91-359-016 91-359-017 91-359-018	Aus Sicht der Bauleitplanung besteht Klärungsbedarf zu den einzelnen Bedarfskomponenten des „gemeindebezogenen Bedarfs“ Nach der Begründung zu G 2-1, 2. Satz sollen sich die Bedürfnisse für Wohnen und Daseinsvorsorge aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ableiten. Unklar ist, ob Wanderungsbewegungen damit unberücksichtigt bleiben sollen. An anderer Stelle wird in der Begründung zu G 2-1 darauf verwiesen, dass zur Abschätzung der Bevölkerungsentwicklung der Gemeinden im Planungsgebiet auf die Ergebnisse der 2. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Thüringer Landesamtes für Statistik zurückgegriffen werden soll, die die Wanderungsbewegungen mitabbilden. (U. E. wäre es nachvollziehbar, wenn Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion keine Wanderungsgewinne fortschreiben sollen, da diese den zentralen	

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Orten zukommen sollen. Eine entsprechende Aussage ergibt sich aber aus G 2-1 nicht.) Nach der Begründung zu G 2-1, 2. Satz soll sich der gemeindebezogene Bedarf aus den Ansprüchen der ortsansässigen Gewerbebetriebe und Dienstleistungseinrichtungen ableiten. Unklar ist, ob der Beschränkung auf die Ansprüche von ortsansässigen Gewerbebetrieben als Bedarfsfaktor eine regionalplanerische Bedeutung zukommen soll. (U. E. wäre es nachvollziehbar, wenn Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion nur den Erweiterungs- und Erneuerungsbedarf ortsansässiger Gewerbebetriebe berücksichtigen sollen, soweit es nicht um die in Pkt. 2.3 geregelte Flächenvorsorge für Industrie und Gewerbe geht. Eine entsprechende Aussage ergibt sich aber aus G 2-1 nicht.) Es ist unklar, warum die Ansprüche der Dienstleistungseinrichtungen neben den Bedürfnissen für die Daseinsvorsorge und den Ansprüchen der ortsansässigen Gewerbebetriebe als eigenständiger bedarfsauslösender Summand genannt wird. Um den Erweiterungs- und Erneuerungsbedarf ortsansässiger Dienstleistungseinrichtungen zu berücksichtigen, hätte es gereicht auf die Ansprüche der ortsansässigen Gewerbebetriebe (als Oberbegriff) zu verweisen. (Der Flächenbedarf von neuen Dienstleistungseinrichtungen, die der Daseinsvorsorge der gemeindlichen Bevölkerung dienen, wurde gesondert genannt.) Ohne weitere Erläuterung ist unklar, welche Bedeutung dem Summanden „sich aus den individuellen Besonderheiten und Potenzialen ergebende Ansprüche“ bei der Ermittlung des gemeindebezogenen Bedarfs zukommt. Bei angenommener Relevanz ist insbesondere unklar, warum die Bedarfskomponente nur alternativ zu den Ansprüchen der	

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			ortsansässigen Gewerbebetriebe und Dienstleistungseinrichtungen zu berücksichtigen ist (vgl. das Wort „oder“). Aus der Formulierung der Begründung, Satz 2 sollte deutlicher zum Ausdruck kommen, dass der gemeindebezogene Bedarf sich aus den nach der Bevölkerungsentwicklung zu ermittelnden Bedürfnissen für Wohnen und Daseinsvorsorge, den Ansprüchen der ortsansässigen Gewerbebetriebe sowie aus gemeinde-spezifischen Flächenbedarfen zusammensetzt. Die Bevölkerungsentwicklung stellt selbst kein Summand dar.	
15	G 2-1	69-257-012	Der Einreicher der STN fordert eine Änderung der Definition des Begriffs 'Eigenbedarf' unter der laufenden Nummer G 2-1, da ansonsten keine Entwicklung von Gemeinden im Einzugsbereich von Ballungsräumen möglich ist. Grundsätzlich begrüßen wir, dass die Siedlungsentwicklung am Eigenbedarf der Gemeinden ausgerichtet und umgesetzt werden soll. Jedoch erscheint uns es realitätsfremd, dass Gemeinden in Einzugsgebieten von Ballungsräumen (wie z. B. Jena und Gera) damit keine Möglichkeiten des Zuzuges bieten können. Insbesondere unter der Berücksichtigung des angespannten Bauland- und Wohnungsmarktes in Jena, sollte naturnahes und ländlichen Wohnen ermöglicht werden. Auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit des mobilen Arbeitens erreichen uns immer mehr Nachfragen nach Wohnungen sowie Bauland. Hier bedarf es einer dringenden Änderung der Definition unter der laufenden Nummer G 2-1, da ansonsten keine Entwicklung in diesem dringend benötigten Bereich möglich ist. In Anbetracht der eingeschränkten Flächenentwicklung insbesondere in und um Jena sollte hier ein Umdenken stattfinden. Wohnraum und Bauland müssen auch in Zukunft bezahlbar bleiben und dies ist gerade dann nicht der Fall, wenn nur noch eine Entwicklung in und um die Ballungszentren möglich ist. bzw. hierzu die Gemeindegrenzen herangezogen werden.	teilweise entsprochen Der Plangeber weist darauf hin, dass Gemeinden an die hier in Rede stehenden Grundsätze der Raumordnung nicht dergestalt gebunden sind, dass diese – wie Ziele der Raumordnung – zu beachten wären. Vielmehr sind Grundsätze der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 ROG von den Gemeinden lediglich in ihren eigenen Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen. Maßgebliches Merkmal des Grundsatzes ist damit, dass er auf nachfolgenden Ebenen bestehende Entscheidungsspielräume beeinflussen will (Durner in: Kment ROG, § 4, Rn. 82). Dies gilt etwa dort, wo die Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eine entsprechende Abwägungsentscheidung zu treffen hat. Grundsätze der Raumordnung sind deshalb allein eine Gewichtungsvorgabe und lassen den Gemeinden ausreichenden Spielraum zur Umsetzung ihrer Gestaltungsvorstellungen. Die Plansätze generieren somit aus Sicht des Plangebers keine generelle Ausschlusswirkung und können unter Beachtung/ Berücksichtigung der anderen raumordnerischen Festlegungen des Regionalplans Ostthüringen bei entsprechenden Erfordernis überwunden werden.

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				Bezüglich der Änderung Begrifflichkeit „Eigenbedarf“ siehe auch Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 91-359-012 unter Ifd. Nr. 12 in dieser Abwägungstabelle. Bezugnehmend auf den Hinweis, dass gerade Gemeinden in Ballungsräumen, also in der räumlichen Nähe zu Oberzentren, die Möglichkeit gegeben werden muss, auf den steigenden Nachfragedruck nach Wohnraum zu reagieren, weist der Plangeber auf die umfänglichen Konkretisierungen mehrerer Plansätze hin. So wurden die Plansätze G 1-1, G 1-6, G 1-10 und G 2-7 (neu) dahingehend konkretisiert, dass eine Übertragung von Siedlungsflächenbedarfen des Oberzentrum Jenas auf diejenigen Gemeinden, die der kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Stadt-Umland-Kooperation“ angehören, unter Beachtung der raumordnerischen Festlegungen im Abschnitt 2.1 Nachhaltige Siedlungsentwicklung, ermöglicht wird. Bezüglich der vorgenommenen Änderungen in den Plansätzen siehe für G 1-1 die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 184-318-001 unter Ifd. Nr. 13 in der Abwägungstabelle zum Abschnitt 1.2 Zentrale Orte. Zum Nachvollziehen der Konkretisierung der Plansätze G 1-6 und G 2-7 siehe Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 91-359-008 unter Ifd. Nr. 52 in der Abwägungstabelle zum Abschnitt 1.1. Raumstrukturelle Entwicklung. Mit Bezug auf die vorgenommene Schärfung des Plansatzes G 1-10 sei auf die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 127-349-020 unter Ifd. Nr. 21 in der Abwägungstabelle zum Abschnitt 1.1 Raumstrukturelle Entwicklung, verwiesen.
16	G 2-1	91-359-019	Hinweis zu Absatz 2 der Begründung zu G 2-1 In diesem Zusammenhang wird ausgesagt, „gerade mit Blick auf das Ziel einer Flächenkreislaufwirtschaft wechselt eine von Gemeinden beabsichtigte Flächeninanspruchnahme von der örtlichen in die regionale Ebene. Der sparsame Umgang mit	entsprochen Das Konzept der Flächenkreislaufwirtschaft ist im Grundsatz eine stadregionale Management-Strategie, welche auf der Grundlage einer regional abgestimmten Bestandsanalyse sowie Bauland-Bedarfsermittlung und die Neunutzung von ungenutzten oder

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Grund und Boden wird zum regionalen Ereignis. Um beide Ziele umzusetzen zu können, sind regionalplanerische Vorgaben für die Bauleitplanung notwendig.“ Ergänzend erläuterungsbedürftig ist, was mit dem Wechsel der Flächeninanspruchnahme von der örtlichen in die regionale Ebene gemeint ist. Die Aussagen können so verstanden werden, dass sich die Ermittlung des gemeindebezogenen Bedarfs in die Zielstellung, jedenfalls nicht mehr als 0,3 ha/Tag in der Planungsregion zu versiegeln, einbinden lassen muss	minder genutzten Flächen im Siedlungsbestand zum Ziel hat. Angestrebt wird ein Nutzungszyklus von Baulandbereitstellung, Bebauung, Nutzung, Brachfallen und Wieder- bzw. Zwischen-nutzung. Letztendlich führt die Verknüpfung der Flächennutzung zu einem Kreislauf und in der Folge auf mehreren Ebenen zu neuen Anforderungen an die Kooperation. Unter anderem folgt die Bedeutung von Kooperation für die Flächenkreislaufwirtschaft aus der räumlichen Beschränktheit wichtiger Kompetenzen für die rechtliche Steuerung der Flächennutzung. So ist die Bauleitplanung als wichtigstes Steuerungsinstrument der Flächennutzung auf das Gebiet der jeweiligen Gemeinde beschränkt. Der Versuch einer Gemeinde die Nachfrage z. B. nach geeigneten Wohnbauflächen auf bestimmte Grundstücke zu lenken muss insofern scheitern, wenn ohne weiteres auf Neubaugrundstücke in eine nahe gelegene Gemeinde ausgewichen werden kann. Ein solches konkurrierendes Verhalten zwischen den Gemeinden – wie es auch in der Planungsregion zu finden ist – schließt den Einstieg einzelner Gemeinden in die Flächenkreislaufwirtschaft faktisch aus. Somit besteht ein interkommunales Kooperationserfordernis – der Wechsel der beabsichtigten Flächenneuanspruchnahme auf die regionale Ebene. Der Plangeber weist darauf hin, dass die interkommunale Kooperation von Gemeinden dabei über die Anforderungen zur kommunalen Rücksichtnahme im Rahmen nachbargemeindlicher Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB, hinausgehen muss. Denn eine Koordination der Siedlungsentwicklung, wie sie für eine Flächenkreislaufwirtschaft erforderlich ist, setzt nicht nur eine Rücksichtnahme auf die Planungsabsichten der Nachbar-gemeinden voraus, sondern eine gemeinsame Konzeption des Umfangs, der räumlichen Verteilung und der zeitlichen Staffelung von Flächenneuanspruchnahme.

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				Der Plangeber folgt dem Hinweis des Einreichers und ergänzt/ändert zur Konkretisierung der planerischen Aussagen die Begründung zu G 2-1, 2. Absatz wie folgt: „Gerade mit Blick auf das Ziel einer Flächenkreislaufwirtschaft wechselt eine von den Gemeinden beabsichtigte Flächenneuinanspruchnahme von der kommunalen auf eine regionale Ebene. Denn der sparsame Umgang mit Grund und Boden im Sinne einer Flächenkreislaufwirtschaft erfordert eine Koordination der Siedlungsentwicklung, die über das Abstimmungsgebot nach § 2 Abs. 2 BauGB hinaus geht. Vielmehr ist es notwendig eine gemeinsame interkommunale Konzeption bezüglich des Umfangs, der räumlichen Verteilung und der zeitlichen Staffelung von Flächenneuinanspruchnahme zu erarbeiten – die Reduzierung von Neuinanspruchnahme bzw. Flächennutzungsänderung und Flächenversiegelung wird zum regionalen Erfordernis. Demzufolge sind zur Umsetzung der genannten Ziele regionalplanerische Vorgaben für die Bauleitplanung notwendig.“
17	G 2-1	127-349-032	Die Verweise auf das 30-Hektar-Ziel der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und die Ziele des Klimaschutzplans 2050 in der Begründung sind zu streichen. Die Notwendigkeit der Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme sollte nicht mit politischen Strategiepapieren verschiedener Bundesregierungen (im Falle des Klimaschutzplans sogar aus dem Jahr 2016) begründet werden. Diese Dokumente sollten auch nicht in dem Sinne aufgewertet werden, dass sie mit Gesetzen und Verordnungen vergleichbar, zu beachten oder zu berücksichtigen sind. Naheliegender wäre ein Verweis auf die Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie. Diese greift das 30-Hektar-Ziel auf Bundesebene aus verschiedenen Gründen nicht auf. Zum einen ist das 30-Hektar-Ziel fachlich nicht begründet, zum anderen kann es allein aufgrund der naturräumlichen und soziogeografischen Unterschiede in Deutschland nicht einfach auf die Regionen heruntergebrochen werden. Grundsätzlich	nicht entsprochen Der Plangeber widerspricht der Ansicht des Einreichers, dass es sich bei den in der Begründung erwähnten Klimaschutzplan 2050 und der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie um ‚bloße‘ politische Strategiepapiere handelt. Mit der Ratifizierung des Pariser Klimaabkommens hat sich Deutschland verpflichtet, seinen Beitrag dazu zu leisten, die Erderhitzung deutlich auf unter 2 Grad Celsius zu begrenzen. Das Übereinkommen gibt darüber hinaus allen Vertragsstaaten den klaren Auftrag, den notwendigen Klimaschutz konsequent umzusetzen. – mit dem Klimaschutzplan 2050 kommt Deutschland dieser Verpflichtung nach. Der Klimaschutzplan 2050 ist zudem kein für sich stehendes Strategiepapier – vielmehr bilden die darin enthaltenen Sektorenziele für notwendige Emissionsminderungen die Grundlage für weitere Beschlüsse zum Klimaschutz, wie dem Klimaschutzprogramm 2030 und dem

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			reichen Verweise auf das Raumordnungsgesetz (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG) und die Vorgaben des LEP aus.	Klimaschutzgesetz (Übertrag der Sektorenziele des Klimaschutzplans 2050 in die jahresemissionsmengen für die unterschiedlichen Sektoren wie Energie, Verkehr, Industrie usw.). Ähnlich verhält es sich mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie orientiert sich, ebenso wie die Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie an den durch die Agenda 2030 formulierten 17 globalen Nachhaltigkeitszielen. Auch wenn eine solche Nachhaltigkeitsstrategie nicht abschließend angelegt ist, zeigt der sowohl in der Nachhaltigkeitsstrategie 2016 und in der Weiterentwicklung von 2021 enthaltene Schlüsselindikator der Senkung der Flächeninanspruchnahme auf durchschnittlich 30 ha pro Tag bis 2030 eine Kontinuität der Zielsetzung, welche eine Erwähnung dieser in der Begründung zu G 2-1 aus Sicht des Plangebers rechtfertigt. Der Plangeber teilt auch die Ansicht des Einreichers nicht, dass durch die Nennung entsprechender Richtwerte zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme als wichtiger Beitrag zur Erhaltung von Freiraumflächen, diese derart aufgewertet werden, dass sie Gesetzen und Verordnungen gleichzustellen sind. Im Zusammenhang der Begründung zu G 2-1 stellen die aufgelisteten Ziele (30-ha-Ziel und „Netto-Null“) aus Sicht des Plangebers die Maßnahmen dar, die zur Etablierung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung, im Sinne der Definition in der Begründung zu G 2-1, maßgeblich beitragen können. Der Plangeber behält die Verweise auf den Klimaschutzplan 2050 und die Nachhaltigkeitsstrategie und die darin formulierten Ziele in der Begründung zu G 2-1 bei.
18	G 2-1	91-359-020	Der Verweis auf das 30 ha- und das „Netto-Null-Ziel“ im Zusammenhang mit den Festlegungen zum gemeindebezogenen Bedarf ist aus Sicht des Einreichers nur bedingt nachvollziehbar. Da eine Flächeninanspruchnahme auch durch Fachplanungen (z. B. für Verkehrsprojekte) verursacht wird, auf die die	Kenntnisnahme Durch den Plansatz G 2-1 formuliert der Plangeber seine grundlegenden Ansichten zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung im Planungsgebiet, welche durch die im Abschnitt 2.1 enthaltenen Plansätze weiter konkretisiert werden.

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Kommunen keinen (direkten) Einfluss haben und da der Flächenverbrauch zudem wesentlich durch neue Gewerbe- und Industriegebiete, die den großflächigen sowie regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbeansiedlungen dienen (vgl. Kapitel 2.3.3 des RP-OT-Entwurfs), bestimmt wird, ist der Verweis auf das 30 ha- und das „Netto-Null-Ziel“ im Zusammenhang mit den Festlegungen zum gemeindebezogenen Bedarf u. E. nur bedingt nachvollziehbar.	Um die Siedlungsentwicklung nachhaltig zu gestalten ist es dringend geboten die heutigen und auch zukünftigen Erfordernisse der Veränderungen der ökonomischen, ökologischen, sozialen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu beachten. Zu diesen zählen sowohl die zunehmende Änderung der Flächennutzung und steigende Versiegelung von Flächen, als auch die demographische Entwicklung und der daraus zu ermittelnde gemeindebezogene Bedarf mit all seinen Komponenten, zu welchen auch die Ansprüche der ortsansässigen Gewerbebetriebe zählen. Zum Hinweis des Einreichers, dass der Flächenverbrauch wesentlich durch neue Industrie- und Gewerbegebiete gekennzeichnet ist, weist der Plangeber darauf hin, dass die erneute Prüfung der Statistik zur Entwicklung der Flächen nach Art der tatsächlichen Nutzung für die Planungsregion Ostthüringen von 2015 bis 2021 zeigt, dass insbesondere im Zeitraum von 2019 bis 2021 die Wohnbaufläche zunahm, während die Fläche für Industrie und Gewerbe abnahm. Lediglich für die kreisfreie Stadt Gera nahmen in diesem Zeitraum die Industrie- und Gewerbeflächen signifikant zu. Selbst im Bereich der Verkehrsflächen ist für diesen Zeitraum ein geringerer Anstieg als bei den Wohnflächen zu verzeichnen. Gleichwohl auch Flächeninanspruchnahmen durch Fachplanungen entstehen, auf die die Gemeinden keinen Einfluss haben, lässt die betrachtete Statistik den Schluss zu, dass in der Planungsregion Ostthüringen ein wesentlicher Zusammenhang zwischen den Festlegungen zum gemeindebezogenen Bedarf (Bedarfe für Wohnen und Daseinsvorsorge + Ansprüche ortsansässiger Gewerbebetriebe) und dem Erreichen des 30-ha-bzw. „Netto-Null“-Ziel besteht und somit Anpassung des gemeindebezogenen Bedarfes an die zu erwartende demographische Entwicklung wesentlich zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, der Flächennutzungsänderung und Flächenversiegelung beitragen kann.

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				Siehe auch Abwägung zur Anreg.-Nr. 127-349-032 unter lfd. Nr. 17 in dieser Abwägungstabelle.
19	G 2-1	132-158-006	Dem in G 2-1 formulierten Grundsatz, wonach "... die Siedlungsentwicklung der Gemeinden ... nachhaltig und am gemeindebezogenen Bedarf orientiert erfolgen ... " und diese "... insbesondere an den sich aus dem demographischen Wandel ergebenden Anforderungen ausgerichtet werden (soll) ..." wird gefolgt. Vor dem Hintergrund der Ausführungen in der Begründung zu G 2-1 bestehen unsererseits jedoch erhebliche Bedenken. Noch nachvollziehbar ist der Ansatz, wonach "... die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke weiterhin kontinuierlich reduziert werden (soll), mit dem Ziel, bis 2025 die Neuanspruchnahme durch aktives Flächenrecycling (in der Summe) auszugleichen." Der so avisierte "... Übergang in eine Flächenkreislaufwirtschaft – Flächenverbrauch bis zum Jahr 2050 auf null reduziert ("Netto-Null") ... " wird dabei in einen aus unserer Sicht kritischen Kontext gestellt, da " ... im Zuge dessen ... eine von Gemeinden beabsichtigte Flächenneuanspruchnahme von der örtlichen in die regionale Ebene (wechselt) " und hieraus " ... regionalplanerische Vorgaben für die Bauleitplanung ... " resultieren. Verstärkt durch den Verweis auf die Erkenntnis, dass " ... trotz positiven Trends in Hinsicht auf die Erreichung des Flächenziels (max. 0,3 ha/Tag für Ostthüringen) in den Jahren 2019 und 2020 die Flächenanspruchnahme der kreisfreien Städte und Landkreise seit 2021 wieder zunimmt ... " muss unsererseits davon ausgegangen werden, dass eine auf regionaler Ebene erfolgende Wertung des Sachstandes der Flächenanspruchnahme kleinräumige Gebilde zugunsten der Entwicklung größerer Siedlungsgefüge geopfert werden. Zugleich besteht hierin aus unserer Sicht ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde, insofern diesen steuernden Eingriffen „regionalplanerischer Vorgaben" auf die Bauleitplanung der Gemeinden	Kenntnisnahme Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen oder Änderungsvorschläge zum Plansatz oder seiner Begründung. Anders als der Einreicher befürchtet, ist es dem Plangeber kein Anliegen durch die raumordnerischen Festlegungen des Plansatzes und seiner Begründung das Raumgefüge der Planungsregion dahingehend zu verändern, dass das kleinteilige polyzentrische Siedlungsgefüge zugunsten größerer Siedlungsgefüge aufgelöst werden soll. Die im Plansatz verankerte Entwicklung der Gemeinde gemäß Eigenbedarf kann nicht so dargestellt werden, dass Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion jede Entwicklungsmöglichkeit entzogen würde. Entwicklung gemäß Eigenbedarf gesteht jeder Gemeinde einen Entwicklungsrahmen zu, der sich aufgrund der Einwohnerentwicklung und sich daraus ableitenden Bedarfen für Wohnen, Gewerbe und Daseinsvorsorge ergibt. Eine „Opferung“ des ländlich geprägten Raumes, in dem Sinne, dass dort zugunsten der Entwicklung in den zentralen Orten keine Flächenanspruchnahme für Entwicklungen mehr stattfinden kann, sieht der Plangeber nicht. Zur Erläuterung, der Themen Flächenkreislaufwirtschaft und der daraus resultierenden notwendigen regionalen Betrachtung von Flächenanspruchnahmen siehe Abwägung zum Hinweis unter Anreg.-Nr. 91-359-019 unter lfd.-Nr. 16 in dieser Abwägungstabelle.

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			gefolgt werden muss. Da unsererseits die Flächeninanspruchnahme maßgeblich durch zentrale Orte höherer Stufe bedingt erkannt wird, kann es nicht hingenommen werden, dass jene Räume favorisiert weiterhin diese Entwicklungen vollziehen dürfen und der ländliche Raum vor dem Hintergrund des „Netto-Null-Zieles“ praktisch dahingehend „geopfert“ wird, keine flächeninanspruchnehmenden Entwicklungen forcieren zu können - demgegenüber also beschnitten zu werden. In diesem Zusammenhang erweisen sich Ausführungen, wonach "... z. B. der Bedarf an zeitgemäßen Wohnformen nicht mit Neuinanspruchnahme von Siedlungsflächen einhergehen, sondern ... auch durch Erneuerung im Bestand umgesetzt werden kann ..." kritisch und unrealistisch auf Machbar- und Sinnhaftigkeit in Bezug auf die städtebaulichen Gefüge des ländlichen Raumes.	
20	G 2-1	92-556-004	Begründung zu G 2-1: Einreicher sieht Gefahr des Eingriffs in kommunale Bauleitplanung Gemäß den neu aufgenommenen Ausführungen soll laut Klimaschutzplan 2050 der „Flächenverbrauch“ auf „Netto-Null“ reduziert werden. Zutreffender weise wird hier festgestellt, dass dabei die beabsichtigte Flächenneuanspruchnahme von innerörtlicher auf die regionale Ebene wechselt. Dies könnte aus Sicht der LEG Thüringen einen unzulässigen Eingriff in die kommunale Bauleitplanung darstellen. Darüber hinaus muss in Frage gestellt werden, inwieweit ggf. notwendige Flächenentwicklungen, z. B. auch für regenerative Energien, erforderliche Infrastrukturvorhaben (Stromtrassen, etc.) usw. dann überhaupt noch umgesetzt werden können. Insbesondere auch die Umsetzung notwendiger gewerblicher Entwicklungen scheinen vor diesem Hintergrund deutlich schwieriger, langwieriger und letztendlich - wenn überhaupt möglich- auch teurer zu werden. An dieser Stelle wird auch auf die Ausführungen in der Vorbemerkung dieser Stellungnahme verwiesen. Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob die vorliegenden Ausführungen so im Regionalplan erforderlich sind.	nicht entsprochen Der Plangeber sieht weiterhin ein Erfordernis für die Ausführungen in der Begründung zu G 2-1. Die Erforderlichkeit der raumordnerischen Festlegungen im gesamten Abschnitt 2.1 Siedlungsentwicklung und somit auch für den Plansatz G 2-1 und seiner Begründung ergibt sich zunächst aus § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 ROG i. V. m. § 1 Abs. 4 ThürLPIG wonach für eine nachhaltige Raumentwicklung den demographischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen Rechnung zu tragen hat und die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren ist, um den Freiraum übergreifend zu schützen. Sowohl die demographische Entwicklung in der Planungsregion, als auch der in den vergangenen Jahren wieder zu verzeichnende Anstieg der Flächeninanspruchnahme durch Siedlungstätigkeit und Verkehrsinfrastrukturprojekte, macht eine grundlegende Rahmensetzung für die Siedlungsentwicklung in Form von raumordnerischen Festlegungen durch Grundsätze notwendig. Mit der Ausweisung der Grundsätze zur Siedlungsentwicklung wird also den gesetzlichen Erfordernissen regionspezifisch Rechnung getragen.

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				Der Plangeber widerspricht darüber hinaus der Ansicht, dass der Plansatz unzulässig in die kommunale Bauleitplanung/Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG ergreift. Hierbei ist zunächst einzustellen, dass Gemeinden an den hier in Rede stehenden Grundsatz der Raumordnung nicht dergestalt gebunden sind, dass die Grundsätze – wie Ziele der Raumordnung – zu beachten wären. Vielmehr sind Grundsätze der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 ROG von den Gemeinden lediglich in ihren eigenen Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen. Maßgebliches Merkmal des Grundsatzes ist damit, dass er auf nachfolgenden Ebenen bestehende Entscheidungsspielräume beeinflussen will (Durner in: Kment ROG, § 4, Rn. 82). Dies gilt etwa dort, wo die Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eine entsprechende Abwägungsentscheidung zu treffen hat. Grundsätze der Raumordnung sind deshalb allein eine Gewichtungsvorgabe und lassen den Gemeinden ausreichenden Spielraum zur Umsetzung ihrer Gestaltungsvorstellungen. Schon dies zeigt, dass ein möglicher Eingriff in die kommunale Planungshoheit geringfügig und deshalb zulässig ist. <u>Flächen für Entwicklungen</u> Im Regionalplan werden sowohl für raumbedeutsame Infrastrukturvorhaben als auch für den Ausbau erneuerbarer Energien entsprechende Flächen entweder nachrichtlich aus den Bundesfachplanungen wiedergegeben oder durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete raumordnerisch gesichert bzw. festgelegt. Hierzu zählen z. B. Vorranggebiete großflächige Industrieansiedlungen (Z 2-2), Vorranggebiete regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen (Z 2-3), Vorranggebiete Hochwasserrisiko (Z 4-2), Vorranggebiete Windenergie (Sachlicher Teilplan Windenergie Ostthüringen) usw.

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				Eine Flächenentwicklung auf Ebene der Kommunen unterliegt nicht der Regelungszuständigkeit durch die Regionalplanung. Jede Gemeinde kann im Rahmen ihrer Bauleitplanung entsprechende Flächen unter Beachtung der raumordnerischen Festlegungen entwickeln. Zur Erläuterung, der Themen Flächenkreislaufwirtschaft und der daraus resultierenden notwendigen regionalen Betrachtung von Flächeninanspruchnahmen verweist der Plangeber auf die Abwägung zum Hinweis unter Anreg.-Nr. 91-359-019 unter lfd. Nr. 16 in dieser Abwägungstabelle.
21	G 2-1	96-279-006	[Der Einreicher der Stellungnahme] stimmt dem Grundgedanken im G 2-1 der "nachhaltigen" Siedlungsentwicklung zu, wenn dabei neben den gesellschaftlichen Erfordernissen und den heutigen und zu erwartenden demografischen Entwicklungen auch die Flächenschonung und der jeweilige Stand der Technik Vorrang finden. Die technische Entwicklung in Richtung Nachhaltigkeit stützt in vielerlei Hinsicht die Bemühungen der Kommunen zur Anpassung an demografische Bedarfe und sollten stärker Einklang mit den behördlichen Belangen finden. Schutz von Boden und flächenschonende Neuinanspruchnahme können durchaus im Einklang mit nachhaltiger Gewerbeansiedlung (erneuerbare Energien) oder Erhöhung der Attraktivität des Gemeindelebens (Vermeidung von Fortzügen durch bezahlbaren Wohnraum) stehen. Den Gemeinden muss Spielraum zur städtebaulichen Entwicklung bleiben, vor allem für Städte wie Meuselwitz, die in den vergangenen Jahren auf die Nachnutzung von Brachen gesetzt haben und auch zukünftig im Gewerbebereich dafür plädieren.	Kenntnisnahme Der Plangeber weist darauf hin, dass durch den Plansatz jeder Gemeinde im Planungsgebiet eine städtebauliche Entwicklung im Rahmen ihres zu ermittelnden gemeindebezogenen Bedarfs zugesteht. Darüber hinaus ist der Plansatz als Grundsatz formuliert. Grundsätze haben, im Gegensatz zu Zielen, als Vorgabe für die Bauleitplanung ein deutlich geringeres Gewicht. Die Gemeinde hat die einem Grundsatz entgegenstehenden Belange in die Abwägung einzustellen und kann bei entsprechenden Argumenten die Vorgaben des Grundsatzes überwinden.
22	G 2-2	106-16-002	Im Punkt G 2-2 sehen wir [Stadt Leutenberg] uns unzulässig in der Entwicklung einschränkt. [es folgt ein Zitat des 1. Abs. der Begründung zu G 2-2]	nicht entsprochen Der Plangeber widerspricht entschieden der Ansicht des Einreichers, dass Absatz 1 der Begründung zu G 2-2 eine

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Diese Aussage ist unseres Erachtens deplatziert und beinhaltet eine für einen Regionalplan unzulässige (Be-)Wertung. Der bisherige Verbrauch von Flächen bzw. der erneute Anstieg auch in unserer Planungsregion kann uns mit Sicherheit nicht angelastet werden – weshalb dessen drastische Beschränkung auch nicht uns aufgebürdet werden sollte. Hier sollten diejenigen, die sich bereits bisher durch ein vorbildliches Handeln auszeichnen, von dieser Einschränkung ausgenommen werden. Die aufgezählten Möglichkeiten der Nachverdichtung, die in unserer Gemeinde sinnvoll sind, nutzen wir bereits (schon aufgrund unserer topografischen Lage), wir sind z. B. eine der wenigen Kommunen mit einem flächendeckenden Flächennutzungsplan (auch für alle unserer acht Ortsteile). Die Netto-Null Inanspruchnahme von in punkto vorhandenen Siedlungs- und Verkehrsflächen bereits bis dato benachteiligten Regionen benachteiligt uns sonst erneut: wo bisher vom Land Thüringen kaum Entwicklung und Investitionen in Infrastruktur, Tourismus etc. stattgefunden haben, kann dieser Nachteil nun auch in Zukunft nicht behoben werden. Dort, wo schon viel investiert wurde, bleibt der Status quo erhalten, dort wo noch investiert werden muss, wird dies nun erschwert, verteuert und ggf. verhindert. Bspw. befindet sich keine der unter Z 2-2 bezeichneten Großflächen in unserer Region. Wir können daher nur Schlussfolgern: Die Abgehängten bleiben abgehängt! Soll das unsere Maxime des Regionalplans Ost sein? Es wäre zudem zu prüfen, ob die anderen drei Regionalpläne eine derartige Einschränkung auch vorsehen – falls nicht, liegt hier eine Ungleichbehandlung vor, gegen die wir uns wenden. Zumal ja eben die fehlenden Investitionen in Infrastruktur damit einhergehen, dass hier noch intakte Naturräume etc. vorhanden sind. Wir wollen auch darauf hinweisen, dass „flächeneffiziente Siedlungsformen“ zu anderen Problemlagen und durchaus auch Kostensteigerungen führt. Als Beispiel soll hier genügen, dass	unzulässige Wertung der Folgen des fortschreitenden demographischen Wandels beinhaltet. Die Bevölkerung der Planungsregion Ostthüringen wird sich im Durchschnitt bis zum Jahr 2040 um 16,4 % zum Bezugsjahr 2020 reduzieren. Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, zu welchem auch die Stadt Leutenberg zählt, wird einen prognostizierten Bevölkerungsrückgang von 19,3% und die Stadt selbst von 21,2 % verzeichnen. Hinzu kommt es zu einer Erhöhung des Durchschnittsalters der Bevölkerung (Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik; Link: https://statistik.thueringen.de/datenbank/TabAnzeige.asp?tabelle=gg001131). Die vom Einreicher vermutete unzulässige Wertung der Folgen dieser Entwicklung, wie steigende Infrastrukturkosten pro Kopf bei sinkender Siedlungsdichte, fehlende Auslastung von Infrastrukturen, Zunahme des Verkehrsaufkommens usw. sind allgemeiner wissenschaftlicher, gesellschaftlicher und politischer Konsens und sollten seitens des Einreichers nicht als eine unzulässige subjektive Bewertung des Plangebers bezeichnet werden. <u>Übermäßige Belastung des Einreichers</u> Der Plangeber weist darauf hin, dass Gemeinden an den hier in Rede stehenden Grundsätze der Raumordnung nicht dergestalt gebunden sind, dass dieser – wie Ziele der Raumordnung – zu beachten wären. Vielmehr sind Grundsätze der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 ROG von den Gemeinden lediglich in ihren eigenen Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen. Maßgebliches Merkmal des Grundsatzes ist damit, dass er auf nachfolgenden Ebenen bestehende Entscheidungsspielräume beeinflussen will (Durner in: Kment ROG, § 4, Rn. 82). Dies gilt etwa dort, wo die Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eine entsprechende Abwägungsentscheidung zu treffen hat. Grundsätze der Raumordnung sind deshalb allein eine Gewichtungsvorgabe und lassen den

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			ggf. überall Drehleitern vorgehalten werden müssten, wenn die „überwiegende Bebauung“ mit Gebäudehöhen über 8,5 m gekennzeichnet ist. Auch ist ein Vor-Ort-Versickern von Niederschlägen in derart verdichteten Räumen nicht möglich, was zu künftigen Problemen mit dem Grundwasser führen wird. Hinzu kommt: Es ist gerade auch den derzeitigen Finanzströmen in den Finanzausgleichen zwischen Bund und Ländern und Land und Kommunen geschuldet, dass Wachstum nach wie vor benötigt wird – um kommunale Haushalte ausgeglichen aufstellen zu können! Sollte sich diese Auffassung hier durchsetzen und im Regionalplan enthalten sein, so bedarf es einer umgehenden Anpassung und Änderung des Länderfinanzausgleichs und des Thüringer KFAs. Derartige unflexible Festlegungen werden unseren sehr unterschiedlichen, heterogenen Gegebenheiten in Ostthüringen mit Sicherheit nicht gerecht – und sollten daher so nicht im Regionalplan enthalten sein.	Gemeinden ausreichenden Spielraum zur Umsetzung ihrer Gestaltungsvorstellungen. <u>Förderprogramme</u> Der Plangeber ist nicht zuständig für die Aufstellung und inhaltliche Gestaltung von Förderprogrammen. Aufgabe des Plangebers ist die Schaffung von Rahmenbedingungen für eine nachhaltige, zukunftsfähige, dem Erhalt, Schutz und der Entwicklung von Umwelt, Natur und Landschaft gewidmete Siedlungsentwicklung. <u>Vorranggebiete IG und RIG</u> In räumlicher Nähe (im Durchschnitt etwa 17 km Entfernung) zur Stadt Leutenberg befinden sich drei Vorranggebiete regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen (RIG 8, RIG 9, RIG 10). Gleichwohl von Seiten des Plangebers nicht evaluiert werden kann, welches Verständnis der Einreicher dem Begriff ‚Region‘ zugrunde legt, befinden sich nach Ansicht des Plangebers ausreichend Flächen für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen in der Umgebung der Stadt Leutenberg. Darüber hinaus weist der Plangeber darauf hin, dass die Ausweisung der Vorranggebiete regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen zuvorderst die vielfältigen Standortanforderungen der regionalen Wirtschaft berücksichtigt. Die regionale Priorität ergibt sich aus der Lage und Bedeutung der Standorte sowie den bereits vorhandenen Unternehmensansiedlungen. Die im Regionalplan ausgewiesenen Standorte sind bestehende Industrie- und Gewerbegebiete, in der Regel mit einem rechtskräftigen Bebauungsplan und teilweise mit Möglichkeiten zur Erweiterung. <u>Versickerungsfähigkeit von Böden</u> Zum Hinweis des Einreichers, dass die raumordnerischen Festlegungen im Plansatz zur Versiegelung noch vorhandener Flächen für die Versickerung von Niederschlägen im Siedlungsgebiet beitragen, weist der Plangeber auf die

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				Festlegungen des Plansatzes G 2-7 und seiner Begründung hin. G 2-7 ist bei jeder Art von Siedlungstätigkeit in der Planungsregion zu berücksichtigen. Der Plangeber ist der Auffassung, dass eine wassersensible Bauweise welche die Versickerung, Reinigung, Speicherung und Verdunstung von Niederschlagswasser gewährleisten soll, eine flächeneffiziente Siedlungsformen nicht ausschließt – ebenso schließt die Nachverdichtung von Siedlungsgebieten, die Erneuerung im Bestand und flächeneffiziente Siedlungsformen die Berücksichtigung und Bewahrung der Versickerungsfähigkeit der Böden im Siedlungsgebiet nicht aus. Der Plangeber hält an allen Festlegungen des Plansatzes G 2-2 und seiner Begründung fest.
23	G 2-2	132-158-007	Inwiefern das in der Begründung zu G 2-2 formulierte "... kommunales Flächenmanagement mit einer ganzheitlichen Perspektive auf die Gesamtgemeinde, in Verbindung mit einer konsistenten, nicht mit der Innenentwicklung konkurrierenden Baulandpolitik in den Gemeinden, entscheidend zu einer erfolgreichen Innenentwicklung ..." beiträgt bleibt aus unserer Sicht einer kleinen Kommune im ländlichen Raum abzuwarten und in seiner praktischen Anwendbarkeit im Schnittfeld von „Aufwand und Nutzen“ fragwürdig. Zweifellos wird unsererseits den Leitvorstellungen "... flächeneffizienter Siedlungsformen ... (einer) angemessener Nachverdichtung bestehender Siedlungsgebiete und ... (der) Erneuerung des Bestandes ..." gefolgt.	Kenntnisnahme Die Anregung enthält keine konkrete sachbezogene Forderung zur Änderung des Plansatzes oder seiner Begründung.
24	G 2-3	124-494-009	Diesen Grundsatz begrüßt der [Einreicher der Stellungnahme] (G 2-3). Die Prinzipien „Innen- vor Außenentwicklung“, „Nachnutzung vor Flächeninanspruchnahme“ und das in G 2-2 benannte „Netto-Null-Ziel“ werden ebenfalls als sehr positiv wahrgenommen.	Kenntnisnahme Die Anregung enthält keine Forderung zur Änderung des Plansatzes oder seiner Begründung. Dem Plansatz wird zugestimmt.
25	G 2-3	127-349-033	Der Grundsatz ist zu streichen	teilweise entsprochen

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Die in G 2-3 angesprochenen Sachverhalte (Innen- Vor Außenentwicklung, Nachnutzung vor Neuinanspruchnahme, Nachverdichtung etc.) sind bereits gesetzlich (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG; § 1a BauGB) und durch Festlegungen im LEP 2025 geregelt. Es ist nicht erkennbar, welcher konkrete zusätzliche Regelungsbedarf für die Planungsregion Ostthüringen Gegenstand von G 2-3 ist. Insbesondere sollte auf die Nennung konkreter Flächenmanagementsysteme verzichtet werden. Einerseits ist unklar, ob die LEG entsprechende Kapazitäten vorhält bzw. in den nächsten Jahren vorhält. Andererseits gibt es frei am Markt angebotene Systeme oder das landesgeförderte FLOO-TH, die diese Funktion ebenfalls erfüllen.	Der Hinweis auf die Zusammenarbeit mit der LEG Thüringen zur Erstellung eines Brachflächen- bzw. Leerstandskatasters im letzten Satz der Begründung zu G 2-3 wird gestrichen. Der Plangeber behält den Grundsatz bei. Eine Reduzierung des Planungsumfanges auf die im LEP 2025 geforderte Bestimmungen, ist nicht rechtmäßig. Eine solche Beschränkung des Plangebers findet weder im Raumordnungsgesetz des Bundes noch im Thüringer Landesplanungsgesetz eine rechtlich stütze. Vielmehr ergibt eine entsprechende Auslegung der raumordnungsrechtlichen Vorschriften des Bundes sowie des Landes Thüringen, dass die Befugnisse des Plangebers dahingehen, alle raumordnungsrechtlich erforderlichen Festlegungen vorzunehmen. Nach § 13 Abs. 5 Nr. 1 ThürLPIG gehören dazu auch Festlegungen zur angestrebten Siedlungsstruktur, zu denen insbesondere auch Festlegungen zur Siedlungsentwicklung zählen (§ 13 Abs. 5 Nr. 1d) ThürLPIG).
26	G 2-4	78-3-016	Zu Abschnitt 2 Siedlungsstruktur soll auf den Aspekt der Gemeindekerne als Siedlungsflächen verwiesen werden. So verfügt der ländliche Raum besonders in den Dörfern über Siedlungspotenziale, die nach dem IREK genutzt werden sollen, um zu einer Revitalisierung der Ortskerne beizutragen. Demgegenüber konzentriert sich der Regionalplan Ostthüringen vor allem auf die Nutzung von Siedlungspotenzialen in den Grund- und Mittelzentren. Hier sollte stärker auf die Siedlungsbedeutung sämtlicher Ortskerne verwiesen werden, da in ländlich geprägten Regionen wie im Saale-Holzland-Kreis die Notwendigkeit der Siedlungsentwicklung und Siedlungsstärkung auch in anderen Gemeinden, welche diesen Raumkategorien nicht zugeordnet sind, zugewiesen und durch raumordnerischen Vorgaben gesichert werden.	teilweise entsprochen Aus dem Plansatz wurde der erste Satz gestrichen. Siehe dazu auch Anreg.-Nr. 91-359-021 unter lfd. <u>Nr. 26</u> in dieser Abwägungstabelle Somit werden nunmehr im Plansatz G 2-4 die raumordnerischen Vorgaben zur Stärkung des Siedlungs- und Versorgungskern und zur Bündelung der zentralörtlichen Funktionen im zentralen Versorgungsbereich von zentralen Orten beschrieben und im Plansatz G 2-5 das Ziel der räumlichen Konzentration von neuen Siedlungsflächen im Siedlungsschwerpunkt der Gemeinden formuliert.
27	G 2-4	91-359-021	In G 2-4 sollte Satz 1 gestrichen und in G 2-5 sollte der Satz 1 entsprechend umformuliert werden.	entsprochen

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			In den Grundsätze G 2-4 und G 2-5 sollte klargestellt werden, dass es hier nur um Festlegungen zur Verortung der Neuausweisungen innerhalb des Gemeindegebietes (auf den Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde bzw. auf den Siedlungs- und Versorgungskern zentraler Orte) geht, um Unklarheiten zum Verhältnis des gemeindebezogenen und funktionsbezogenen Siedlungsflächenbedarfs zu vermeiden (vgl. hierzu G 2-1 oben).	Der Plangeber folgt dem Hinweis des Einreichers und streicht Satz 1 des Plansatzes G 2-4 und ändert G 2-6 (neu) Satz 1 wie folgt: „Neue Siedlungsflächen sollen vorrangig im Siedlungs- und Versorgungskern der zentralen Orte und Gemeinden konzentriert werden [...]“
28	G 2-4	91-359-022	Umformulierung G 2-4, Satz 3: „Die zentralörtlichen Funktionen sollen im Siedlungs- und Versorgungskern gebündelt werden, wobei die Funktionen (vorrangig) in den zentralen Versorgungsbereichen angesiedelt werden sollen“. G 2-4, Satz 2 betrifft die Identifikation von einem oder zwei Siedlungs- und Versorgungskernen innerhalb eines zentralen Ortes. G 2-4, Satz 3 betrifft die Regelung zur Bündelung von zentralörtlichen Funktionen im Siedlungs- und Versorgungskern. Wenn der Grundsatz G 2-4, Satz 3 zusätzlich eine Verortung bestimmter zentrenrelevanter Funktionen (wie zentrenrelevanter Einzelhandel, Verwaltung, Gastronomie, Kultureinrichtungen) auf einen sich im Siedlungs- und Versorgungskern befindlichen zentralen Versorgungsbereich regeln soll (dies legen die Aussagen in der Begründung nahe), so müsste dies in dem Grundsatz selbst deutlich werden.	entsprochen Der Plangeber entspricht dem Hinweis des Einreichers, da die vorgeschlagene Änderung des Satzes 3, G 2-4 im Wesentlichen die planerischen Aussagen der Begründung wiedergeben und somit zur Konkretisierung des Plansatzes beitragen. G 2-4 Satz 3 wird wie folgt geändert: „[...] werden, wobei die Funktionen vorrangig in den zentralen Versorgungsbereichen angesiedelt werden sollen.“
29	G 2-4	91-359-023	Die Begründung zu G 2-4 sollte deutlicher strukturiert werden. In der Begründung zu G 2-4 sollten die Erläuterungen zu den in Satz 2 und 3 enthaltenen Festlegungen deutlicher strukturiert werden. Die Darlegungen zum „Siedlungs- und Versorgungskern“ und zum „zentralen Versorgungsbereich“ sind entsprechend zuzuordnen. In der Erläuterung sollten keine anderen Begriffe als in der Festlegung verwendet werden, um Unklarheiten zu vermeiden. So wird z. B. in G 2-4 der Begriff „zentralörtliche Funktionen“ verwendet. In der Erläuterung zu G 2-4 werden aber auch Aussagen zu „innenstadtrelevanten Funktionen“ getroffen,	entsprochen Der Plangeber gliedert den Plansatz G 2-4 zur klareren Strukturierung und zur besseren Anwendbarkeit der verwendeten Begriffe zu zwei Plansätzen auf. <u>Siedlungs- und Versorgungskerne</u> Die Bestimmung der zentralörtlichen und gemeindlichen Siedlungs- und Versorgungskerne wird Inhalt des Plansatz G 2-4 bleiben. Der Plansatz wird wie folgt formuliert: „Gemeinden sollen ihren gemeindlichen Siedlungs- und Versorgungskern bestimmen. Gemeinden, die als zentraler Ort

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			zu denen auch das Wohnen gehöre. Auch wenn nach G 2-4 vorgegeben wird, dass der Wohnbedarf in dem Siedlungs- und Versorgungskern gebündelt zu decken ist, so ist sicherlich nicht gefordert, dass der Wohnbedarf in dem zentralen Versorgungsbereich untergebracht werden soll. (S. hierzu auch G 2-5, Satz 2, in dem für das Wohnen besonders geeignete Standorte genannt werden.)	ausgewiesen sind, sollen die zentralörtlichen Funktionen im Siedlungs- und Versorgungskern bündeln. Siedlungs- und Versorgungskerne zeichnen sich dabei durch eine städtebaulich integrierte und durch dem ÖPNV gut erreichbare Lage aus und verfügen über eine hohe Ausstattung an Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen.“
30	G 2-4	91-359-032	Änderungsvorschlag Begründung zu G 2-4 (Seite 21, letzter Absatz): Städte werden mit ihrem zentralen Versorgungsbereich Innenstadt identifiziert. zentrale Versorgungsbereiche der Innenstadt prägen das Erscheinungsbild und das Image eines zentralen Ortes und sind somit Kernelement einer nachhaltigen Stadtentwicklung. zentrale Versorgungsbereiche (ZVB) können sowohl ZVB Innenstadt/Altstadt als auch ZVB für die Nahversorgung sein. Da hier auf das prägende Bild der Innenstädte hingewiesen wird, sollte „Innenstadt“ ergänzt werden. In der Erläuterung sollten zwischen dem Begriff ZVB Innenstadt und ZVB für die Nahversorgung unterschieden bzw. der weitere Verlauf des Textes diesbezüglich konkretisiert werden, da auch ZVB für die Nahversorgung der Daseinsvorsorge dienen.	Ab Absatz 1 Satz 3 wird die Begründung zu G 2-4 ebenso wie folgt geändert: „[...] Insbesondere mit Blick auf das Fortschreiten des demographischen Wandels und den damit verbundenen zunehmenden Auslastungsproblemen verschiedener Einrichtungen in den einzelnen Orten oder benachbarter Gemeinden, wird die Notwendigkeit der Konzentration tragfähiger Einrichtungen in den zentralen Orten und deren gute Erreichbarkeit aus den Umlandgemeinden (Versorgungsbereich des zentralen Ortes) zunehmen. Um die Funktion eines zentralen Ortes auch in Zukunft ausführen zu können, müssen also die zentralen Funktionen standörtlich gebündelt sein. Diese Bündelungsaufgabe übernimmt der zentralörtliche Siedlungs- und Versorgungskern eines zentralen Ortes. Der zentralörtliche Siedlungs- und Versorgungskern ist der Ortsteil des zentralen Ortes, der sich in zentraler Lage befindet, Einwohnerschwerpunkt ist, in dem sich die überwiegende Mehrheit der zentralörtlichen Einrichtungen befindet, der über eine gute Erreichbarkeit insbesondere durch den ÖPNV verfügt und entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten besitzt. Innerhalb des als Siedlungs- und Versorgungskern bestimmten Ortsteiles kommt der Bündelung einer möglichst großen Funktionsvielfalt eine besondere Bedeutung zu.
31	G 2-4	127-349-034	Grundsatz und Begründung zum Siedlungs- und Versorgungskern sollen konkretisiert oder gestrichen werden. Aus dem Grundsatz und seiner Begründung sollte das Verhältnis „Siedlungs- und Versorgungskern“ und zentrale Versorgungsbereiche deutlich werden. Als zentrale Versorgungsbereiche bezeichnet man räumlich abgrenzbare Bereiche einer Gemeinde, denen auf Grund vorhandener Einzelhandelsnutzungen eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. zentrale Versorgungsbereiche (ZVB), können sowohl als ZVB Innenstadt/Altstadt als auch ZVB für die Nahversorgung sein.	Auch in den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion kommt der Konzentration der Siedlungsentwicklung vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und gebietsweise zunehmender Tragfähigkeitsprobleme von Einrichtungen eine wichtige Rolle zu. Die Konzentration der räumlichen Entwicklung auf einen stabilen

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Da im letzten Absatz der Begründung auf das prägende Bild der Innenstädte hingewiesen wird, sollte „Innenstadt“ ergänzt werden. In der Erläuterung sollten zwischen dem Begriff ZVB Innenstadt und ZVB für die Nahversorgung unterschieden bzw. der weitere Verlauf des Textes diesbezüglich konkretisiert werden, da auch ZVB für die Nahversorgung der Daseinsvorsorge dienen. In der Begründung könnte zudem ein Hinweis auf Grundsatz 2.2.3 des LEP 2025 ergänzt werden, wonach in den zentralen Orten auf räumlicher Ebene eine Funktionsbündelung erhalten bzw. angestrebt werden soll. In der Begründung G 2-5 könnten Hinweise auf die Grundsätze 2.4.1 und 2.4.2 des LEP 2035 ergänzt werden.	gemeindlichen Siedlungs- und Versorgungskern ermöglicht – insbesondere in Gemeinden mit einem hohen Anteil an Klein- und Kleinstsiedlungen – eine Sicherung und gebündelte Inanspruchnahme von Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Der gemeindliche Siedlungs- und Versorgungskern jeder nicht zentralörtlichen Gemeinde ist generell der Gemeindeteil, der aufgrund seiner Ausstattung, seiner Lage und seiner Anbindung an den ÖPNV die günstigsten Voraussetzungen bietet Der Siedlungs- und Versorgungskern einer Gemeinde kann z. B. als Ergebnis informeller Konzepte oder durch die Flächennutzungsplanung einer Gemeinde bestimmt werden. In besonders begründeten Fällen kann es notwendig sein, dass eine Gemeinde zwei Siedlungs- und Versorgungskerne bestimmt.“ <u>zentraler Versorgungsbereich Innenstadt</u> Es wird eine neuer Plansatz mit Begründung zu den zentralen Versorgungsbereichen ‚Innenstadt‘ eingefügt: „G 2-5 Die Funktionsfähigkeit der Städte als tragende Elemente des zentralörtlichen Systems der Region soll gesichert und verbessert werden. Dabei sollen insbesondere Innenstädte als zentrale Versorgungsbereiche (ZVB ‚Innenstadt‘) erhalten und bevorzugt entwickelt werden. In diesem Zusammenhang sollen die in den Innenstädten vorhandenen städtebaulichen Strukturen als Potenzial zur Entwicklung von multifunktionalen Erlebnisbereichen mit attraktiver städtebaulicher Gestaltung und einer komplexen räumlichen Verbindung der Funktionen Handel, Dienstleistung, Versorgen, Erholen, Wohnen und Arbeiten genutzt werden. Innenstädte sollen den Standortschwerpunkt für Einzelhandel im Gemeindegebiet bilden. Zentrumsbildende überörtliche und örtliche Funktionen sollen vorrangig in den Innenstädten angesiedelt werden. Verfügt eine Gemeinde über zwei oder mehr ‚Innenstädte‘, sollen die Funktionen in

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				der im Siedlungs- und Versorgungskern gelegenen Innenstadt konzentriert werden Begründung G 2-5 Die mit Blick auf die demografische Entwicklung notwendige Stabilisierung des zentralörtlichen Systems in der Planungsregion, wird wesentlich durch die Funktionsfähigkeit der Städte und der überörtlichen Ausstrahlungskraft der Innenstädte beeinflusst. Die Innenstadt bildet traditionell einen wichtigen Konzentrationspunkt der überörtlichen Funktionen. Da Einrichtungen, Infrastrukturen und Dienste der Zentralen Orte nicht nur der eigenen Bevölkerung, sondern auch den Gemeinden aus dem Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes zur Verfügung stehen sollen, lässt sich für die Gestaltung des ZVB ‚Innenstadt‘ die Notwendigkeit einer besonderen Qualität der Erreichbarkeit, städtebaulichen Gestaltung, Größe und Funktionsdichte von Einrichtungen, Diensten und Infrastrukturen ableiten. Darüber hinaus sind die Innenstädte vor dem Hintergrund der demografischen und wirtschaftlichen Herausforderungen nur in einem Mix der unterschiedlichen Funktionen wie Wirtschaft, Wohnen, Einzelhandel, Dienstleistung, Kultur, Gastronomie und Tourismus/Freizeit (über)lebensfähig. Attraktiv gestaltete multifunktionale Stadtzentren bilden also eine wichtige Voraussetzung zur Erhaltung der Städte als Lebensraum, zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Bündelung zentralörtlichen Funktionen. Dabei kommt der städtebaulichen und architektonischen Aufwertung der Innenstadt sowie deren Gestaltung als Einzelhandelsschwerpunkt eine besondere Bedeutung zu. Städte werden mit ihrer Innenstadt identifiziert. Sie prägen das Erscheinungsbild und das Image des Zentralen Ortes und sind somit ein Kernelement einer nachhaltigen Stadtentwicklung. Das unterstreicht die Bedeutung der ZVB ‚Innenstadt‘ in den Zentralen Orten zur Sicherung der Daseinsvorsorge ⇒ LEP 2.1.1. Eine Ansiedlung von innenstadtrelevanten Funktionen, z. B. in

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				randstädtischen Bereichen, würde dem entgegenstehen. Zentrale Orte können auch mehrere zentrale Versorgungsbereiche – z. B. ZVB Innenstadt und ZVB Nahversorgung in den Stadt-/Gemeindeteilen – bestimmen.“
32	G 2-4	180-14-002	Unter Anbetracht der zu Beginn des Jahres 2023 durchgeführten Beteiligung zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms, welche u. a. eine teilweise Neuordnung der zentralen Orte beinhaltete, unterstreicht [der Einreicher der Stellungnahme] die Bedeutung der unter Grundsatz G 2-4 dargelegten Aussagen. Für eine sachgemäße Anwendung des Systems der zentralen Orte ist es zwingend erforderlich, dass Kommunen mit einer im Verhältnis zur Einwohneranzahl großen Fläche ihren jeweiligen Siedlungs- und Versorgungskern verbindlich festlegen. Nur so kann die willkürliche Verteilung zentralräumlicher Funktionen im gesamten Gemeindegebiet verhindert und damit der Sinn und Zweck des Systems der zentralen Orte gewahrt werden. Ergänzend hierzu sind die Ausführungen des Entwurfs zur Aufgabe der Grundzentren zu zitieren: "Die als Grundzentren ausgewiesenen Gemeinden bilden eine Ergänzung zum Netz der höherstufigen zentralen Orte LEP, 2.2.5 Z – 2.2.10 G und sind dort zusätzlich erforderlich, wo aufgrund größerer Entfernungen zum nächstgelegenen Mittel- oder Oberzentrum Lücken im Netz der Grundversorgung entstehen würden." Dies ist jedoch gerade bei Unterwellenborn, welches nach der geplanten Änderung des LEP zum Unterzentrum heraufgestuft werden soll, nicht der Fall. Sowohl die Schaffung neuer zentraler Orte nach rein schematischen Kriterien (Einwohnerzahl der politischen Gemeinde) als auch die frei wählbare Verteilung von Einrichtungen mit zentralen Funktionen im gesamten Gemeindegebiet käme einer Aufhebung dieses planerischen Grundprinzips	Kenntnisnahme Die dargelegten Aspekte unterliegen nicht der raumordnerischen Steuerung bzw. Regelungszuständigkeit des Plangebers. Die Festlegung eines zentralörtlichen Status und die damit verbundene Zuweisung zentralörtlicher Funktionen obliegt der raumordnerischen Steuerung durch die Landesplanung.

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			gleich, was den Fortbestand der Versorgungsstrukturen insgesamt gefährden würde.	
33	G 2-5 Neu: G 2-6	127-349-036	In der Begründung zu G 2-5 soll ein Verweis auf das LEP 2025, Grundsätze 2.4.1 Innen- vor Außenentwicklung und 2.4.2 Nachnutzung vor Neuinanspruchnahme ergänzt werden.	entsprochen Die Begründung zum Plansatz wird entsprechend ergänzt.
34	G 2-6 Neu: G 2-7	91-359-001	Aus bauleitplanerischer Sicht ist nicht erkennbar, inwieweit durch G 2-6 zusätzliche Vorgaben über die planungsrechtlichen Anforderungen nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie § 204 Abs. 1 und § 205 Abs. 1 BauGB hinaus, verbunden sind. Auch wenn nach der Begründung zu G 2-6 angestrebt wird, dass eine mit dem Grundsatz verfolgte interkommunale Kooperation im Bereich der Siedlungsentwicklung über die Verpflichtung zur interkommunalen Rücksichtnahme nach § 2 Abs. 2 BauGB hinausgeht, ist aus bauleitplanerischer Sicht nicht erkennbar, dass mit den Grundsätzen zusätzliche Vorgaben zu den ohnehin geltenden planungsrechtlichen Anforderungen nach § 2 Abs. 2 BauGB (interkommunales Abstimmungsgebot) sowie zur gemeinsamen Bauleitplanung nach § 204 Abs. 1 und § 205 Abs. 1 BauGB verbunden sind. Dies gilt auch für die in G 1-1 bis G 1-6 angegebenen Kooperationen, die eher beispielhaft (als deklaratorische Dokumentation einer bisher erfolgreichen interkommunalen Zusammenarbeit) aufgeführt werden. Jedenfalls lässt sich nicht erkennen, ob den bereits vorliegenden Kooperationsergebnissen eine über das nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB geltende Berücksichtigungsgebot hinausgehende Abwägungsrelevanz zukommen soll.	teilweise entsprochen Der Plangeber weist darauf hin, dass die interkommunale Kooperation von Gemeinden im Kontext der angestrebten Flächenkreislaufwirtschaft über die Anforderungen zur kommunalen Rücksichtnahme im Rahmen nachbargemeindlicher Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB, hinausgehen muss. Denn eine Koordination der Siedlungsentwicklung, wie sie für eine Flächenkreislaufwirtschaft erforderlich ist, setzt nicht nur eine Rücksichtnahme auf die Planungsabsichten der Nachbargemeinden voraus, sondern eine gemeinsame Konzeption des Umfangs, der räumlichen Verteilung und der zeitlichen Staffelung von Flächenneuinanspruchnahme. Siehe dazu auch Abwägung zum Hinweis unter Anreg.- Nr. 91-359-019 unter lfd. <u>Nr. 16</u> in dieser Abwägungstabelle. Darüber hinaus wurde der Plansatz entsprechend dem Hinweis unter der Anreg.-Nr. 91-359-008 unter lfd. <u>Nr. 52</u> in der Abwägungstabelle zum Abschnitt 1.1 weiter konkretisiert. So formuliert der Plansatz nun, dass die interkommunale Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit dem Ziel der Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme und der effektiven Auslastung vertieft werden soll und dass die Ergebnisse der Konzepte verbindlich gesichert werden sollen.
35	G 2-6 Neu:	127-349-037	Der im zweitem Absatz der Begründung enthaltene Verweis auf das Ziel einer Flächenkreislaufwirtschaft sollte auf aktuellen Grundlagen basieren.	nicht entsprochen Siehe dazu Abwägung zum Hinweis unter Anreg.-Nr. 127 349-032 unter lfd. <u>Nr. 16</u> in dieser Abwägungstabelle

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
	G 2-7		Das Ziel einer Flächenkreislaufwirtschaft sollte nicht mit veralteten politischen Strategiepapieren früherer Bundesregierungen (Klimaschutzplan Stand 2016) begründet werden. Dieses Dokument sollte auch nicht in dem Sinne aufgewertet werden, dass es mit Gesetzen und Verordnungen vergleichbar, zu beachten oder zu berücksichtigen ist.	
36	G 2-7 Neu: G 2-8	47-455-002	Auch die Vorgaben in G 2-7 zu einer wassersensiblen Bauweise sind wünschenswert, werden aber in Bebauungsplänen gerade auch für gewerbliche Gebiete aufgrund der damit einhergehenden Einschränkungen, die häufig immer noch als Standortnachteile angesehen werden, nicht umgesetzt. Hierzu sollten die Aufsichtsbehörden der an der Planungsgemeinschaft beteiligten Landkreise entsprechende Auflagen erteilen, die den Zielen des Regionalen Raumordnungsplans entsprechen, um so einen Wettbewerb der Kommunen zulasten der formulierten Ziele zu vermeiden.	Kenntnisnahme Die Anregung enthält keine Forderung zur Änderung des Plansatzes oder seiner Begründung. Der Plangeber setzt mit dem Plansatz und seiner Begründung einen Rahmen für die künftige Entwicklung in der Planungsregion, die Umsetzung und konkrete Ausgestaltung der raumordnerischen Vorgaben obliegt den nachgeordneten Planungsebenen.
37	G 2-7 Neu: G 2-8	88-1515-013	Hinwirken auf eine stärkere Beachtung des Ziels II.1.3 BRPH (Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz) [...], welcher auf den Erhalt des natürlichen Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens abzielt. Neben den Ausführungen zu den Festlegungen des Regionalplanentwurfs Ostthüringen bezüglich ihrer Vereinbarkeit, formuliert der BRPH weitere Erfordernisse an den (vorsorgenden) Hochwasserschutz in der räumlichen Planung. Hervorzuheben sind hierbei insbesondere Folgen des Klimawandels auf Hochwasser- sowie Starkregenereignisse, die eine Prüfung der Auswirkungen auf Planungen und Maßnahmen erfordern (BRPH Ziel I.2.1). Grundsatz I.2.2 BRPH adressiert in diesem Kontext zusätzlich die Aufgabe, die Auswirkungen des Klimawandels auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz regelmäßig zu prüfen und ggf. anzupassen. Die Berücksichtigung	nicht entsprochen Der Plangeber sieht von einer Erweiterung der Begründung zum Plansatz ab. Die regionalplanerischen Aussagen bezüglich der Speicherung, Reinigung, ortsnahe Versickerung und Verdunstung von Niederschlagswasser im Sinne des Leitbildes der „Schwammstadt“ sowie die Aussagen zur Entsiegelung und multifunktionalen Flächennutzung, die in der Begründung zum Plansatz enthalten sind, werden vom Plangeber als ausreichend betrachtet. Diese Aussagen entsprechenden Hinweisen, die vom Einreicher dargestellt wurden, und bedürfen daher aus Sicht des Plangebers keiner Ergänzung.

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			des Klimawandels und der Starkregenthematik wird im Regionalplanentwurf bereits bezüglich der Siedlungsentwicklung (Kapitel 2.1) aufgegriffen und flankiert dabei ebenfalls die angepasste Bauweise durch die Integration von Konzepten wie dem der "Schwammstadt" mit blauen und grünen Infrastrukturen. Damit findet auch eine begrüßenswerte Flankierung des Grundsatzes II.1.1 BRPH statt, welcher hochwasserminimierende Aspekte adressiert, zu denen auch Entsiegelungen, ortsnahe Versickerungen und multifunktionale Flächennutzungen zählen. In diesem Kontext könnte ebenfalls eine auf stärkere Beachtung des Ziels II.1.3 BRPH hingewirkt werden, welcher auf den Erhalt des natürlichen Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens abzielt.	
38	G 2-7 Neu: G 2-8	127-349-038	Ein Hinweis auf den Klimapakt sollte ergänzt werden Der alleinige Hinweis auf die Klima-Invest Förderung ist unglücklich, da diese Richtlinie dieses Jahr ausläuft und noch nicht abschließend geklärt ist, ob diese Förderrichtlinie in der jetzigen Form fortgeführt wird.	entsprochen Entsprechend der Einreichung wird in der Begründung zum Plansatz der letzte Satz wie folgt geändert: „Nachhaltige klima- und wassersensible städtebauliche Lösungen und Siedlungstätigkeit der Kommunen kann in Thüringen seitens des Landes gefördert werden. Der Thüringer Klimapakt unterstützt dabei die Thüringer Kommunen bei der Investition in zu ermittelnde vordringliche Bedarfe des Klimaschutzes und der Klimaanpassung.“
39	G 2-8 Neu: G 2-9	128-439-001	Hinweis zu G 2-8 - Priorität für Altstandorte Vorrang bei der Entwicklung von Gewerbe -und Industrieflächen sollte in erster Linie eine Betrachtung und Prüfung von Altstandorten für eine neuerliche Nutzung haben. In diesem Zusammenhang, ist eine interkommunale Prüfung der Möglichkeiten zu favorisieren. Dadurch wird die Ausweitung derartiger Flächen "auf der grünen Wiese" eingeschränkt bzw. ausgeschlossen.	nicht entsprochen Die raumordnerischen Aussagen des Plansatzes beziehen sich auf die ökologische und hydrologische Gestaltung von Gewerbe-flächen. Im Plansatz G 2-7 (neu) dagegen finden sich die raumordnerische Aussagen zur interkommunalen Abstimmung der Siedlungsentwicklung – zu welcher auch die Gewerbe-flächenentwicklung zählt. Seitens des Plangebers wird aus diesem Grund kein Ergänzungsbedarf diesbezüglich für den in Rede stehenden Plansatz gesehen. Ebenso verhält es sich aus Sicht des Plangebers mit der Prüfung von Altstandorten für eine neuerliche Nutzung, was im

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				Wesentlichen dem Prinzip ‚Innen- vor Außenentwicklung‘ entspricht und bereits Inhalt des Plansatz G 2-3 ist. Auch hier sieht der Plangeber kein Erfordernis für eine erneute Erwähnung der Aussagen dieses Grundsatzes in G 2-9 (neu).
40	G 2-9 Neu: G 2-10	156-379-002	Bei der Beschreibung historischer ländlicher Siedlungsformen (G 2-9) wird auf die publizierte Arbeit des TLDA hingewiesen (Die ländlichen Siedlungen in Thüringen. Analyse der ländlichen Siedlungsformen, Arbeitsheft des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie. Neue Folge 42, Erfurt 2013). Auch auf der Ebene der Regionalplanung sollte hier der Anspruch einer hinreichend genauen und in Bezug auf Teilregionen zielgenauen Analyse bestehen.	nicht entsprochen Unter Berücksichtigung des maßstabsbezogenen Detaillierungsgrades und des Regelungsgehaltes der Festlegung ist aus Sicht des Plangeber kein weitergehendes Regelungserfordernis erkennbar.
41	G 2-9 Neu: G 2-10	170-242-002	[Ergänzung Begründung zu G 2-9:] Der Einreicher erwartet die Aufnahme der Gemeinde Kraftsdorf in der Aufzählung als "Fachwerkgeprägte Siedlung". Die Gemeinde Kraftsdorf legt großen Wert darauf, dass das für die Gemeinde und ihre Ortsteile siedlungstypische Erscheinungsbild erhalten bleibt. Es ist insbesondere von einer Vielzahl von liebevoll und aufwendig restaurierten Fachwerkhäusern geprägt. Außerdem werden die Ortslagen jeweils durch die weithin wahrzunehmenden, meist in der Ortsmitte befindlichen Kirchen (insbesondere in Kraftsdorf und Rüdersdorf) und die damit verbundenen, seit Jahrhunderten gewachsenen Sichtbeziehungen zu der Umgebung geprägt.	entsprochen Nach Prüfung des Hinweises des Einreicher entspricht der Plangeber der Anregung und ergänzt die Gemeinde Kraftsdorf in der Aufzählung zu den fachwerkgeprägten Siedlungen.
42	G 2-11 Neu: G 2-12	71-330-009	Hinweis zu G 2-11 Die Entwicklung innerörtlicher Grünsysteme soll auch für das Oberzentrum Gera festgelegt werden.	Kenntnisnahme Die Festlegungen des Plansatzes gelten für alle Gemeinden der Planungsregion. Insbesondere für die zentralen Orte, zu denen auch Gera als Oberzentrum (G 1-8) zählt. Der Plangeber verzichtet im Plansatz und seiner Begründung, aufgrund einer zu wahren Übersichtlichkeit, auf die Nennung spezieller Gemeinden und Städte.

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
43	G 2-14 Neu: G 2-15	69-257-004	Die Zielsetzung der unter G 2-14 aufgeführten Aspekte sollte über der Ausweisung des W7 stehen. Es kann nicht nachvollzogen werden, dass zwischen Kleinsaara, Großsaara und Geißen naturschutzfachlich Wertvolle, für die Naherholung und das landschafts- und Ortsbild bedeutende der für die Landwirtschaft wichtige siedlungsnah Freiräume gesichert werden sollen und zugleich in unmittelbarer Nachbarschaft das Windvorranggebiet W7 ausgewiesen wird. Dies steht im offensichtlichen Widerspruch.	nicht entsprochen Der Plangeber kann keinen Widerspruch zwischen dem Plansatz und der Ausweisung des Windvorranggebietes W-7 erkennen und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die raumordnerischen Festlegungen des Plansatz zuvorderst zum Ziel haben, das Zusammenwachsen von Ortschaften zu verhindern bzw. der Entstehung von Siedlungsbändern entgegenwirken. Da sich das Windvorranggebiet W-7 nicht zwischen den genannten Siedlungen sondern in etwa 1 km Entfernung befindet, können die Festlegungen des Plansatzes nicht über der Ausweisung des Windvorranggebietes liegen.
44	G 2-14 Neu: G 2-15	78-3-003	Es stellt sich allerdings die Frage, ob die Umsetzung dieses Grundsatzes [G 2-14] faktisch möglich ist. Im Grundsatz 2-14 des 2. Entwurfes des Regionalplanes wird die Sicherung von siedlungsnahen Freiräumen festgelegt. In solchen Freiräumen soll eine Siedlungsflächenerweiterung ausgeschlossen werden. Unter anderem sollen die Freiräume zwischen Hermsdorf und Bad Klosterlausnitz gesichert werden. Es stellt sich allerdings die Frage, ob die Umsetzung dieses Grundsatzes faktisch möglich ist. Die Gemeinde Bad Klosterlausnitz und Weißenhorn sind an mehreren Bereichen tatsächlich räumlich zusammengewachsen. Die Stadt Hermsdorf und die Gemeinde Bad Klosterlausnitz bestreben durch die Aufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes eine abgestimmte städtebauliche Entwicklung in den Fragen „Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen/Industriegebiet“. Aus dem Entwurf des gemeinsamen Flächennutzungsplanes ist deutlich ein räumlicher Zusammenschluss der Siedlungsflächen zu entnehmen. Zudem steht dieser Grundsatz in einem gewissen Widerspruch zum Grundsatz G 1-10 des Entwurfes, in welchem auf die funktionsteilige räumliche Entwicklung der Gemeinde Bad	nicht entsprochen Der Plangeber entspricht dem Hinweis des Einreichers nicht. Beide vom Einreicher vorgebrachten Gebiete verbleiben weiterhin im Plansatz. <u>Bad Klosterlausnitz – Weißenborn</u> Das Gebiet zwischen der Städten Bad Klosterlausnitz und Weißenborn ist laut dem Fachgutachten Klimabewertung des Freistaates Thüringen ein aktives Kaltluftentstehungsgebiet im direkten Wirkungszusammenhang zum bebauten Bereich, welches einer hohen Schutzkategorie angehört. Landnutzungsänderungen, Bebauung und Emissionen müssen an dieser Stelle vermieden werden. <u>Hermsdorf – Bad Klosterlausnitz</u> Das Gebiet zwischen Hermsdorf und Bad Klosterlausnitz ist laut RPO-E 2023 G 4-5 Teil des Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung fs-50. Die Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung sind in der Regel großräumig übergreifende Gebietssysteme zur Sicherung der für eine nachhaltige Regionalentwicklung notwendigen, ökologisch intakten Freiraumstruktur. Sie übernehmen wichtige Aufgaben zur langfristigen Erhaltung der Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Landschaft und unterstützen und ergänzen die mit den Vorranggebieten

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Klosterlausnitz sowie der Stadt Hermsdorf auf der Grundlage eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes abgestellt wird.	Freiraumsicherung verbundenen Funktionen. Aus diesem Grund verbleibt das Gebiet im Plansatz. Ein Widerspruch zu G 1-10 kann darüber hinaus nicht gesehen werden, da auch in einem gemeinsamen Flächennutzungsplan nach § 5 Abs. 2 Nr. 5a und Nr. 10 BauGB Flächen zur Gewährleistung eines natürlichen Klimaschutzes und zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt werden können. Eine funktionsteilige räumliche Entwicklung bedeutet nicht zwangsläufig ein Zusammenwachsen der funktionsteiligen Zentren.
45	G 2-14 Neu: G 2-15	106-16-003	Zu dieser Problematik ergeben sich unsererseits folgende Fragen: Welche Auswirkungen hat dieser Ausschluss der Siedlungserweiterung aufgrund der Freiraumsicherung "Gebiete zwischen einer Siedlung und einem sensiblen Landschaftsraum: nördlich Leutenberg an B 90" (siehe Seite 26)? Welche Flächen sind hiervon betroffen und welche Entwicklungen/Planungen sind hier nicht möglich? Aufgrund dieser Fragen können wir derzeit dazu nicht Stellung nehmen und bitten um entsprechende Informationen. Sollte es sich hier „nur“ um einen Grundsatz der Raumordnung handeln, der in der Abwägung und bei der Ermessensausübung lediglich zu berücksichtigen wäre, aber eine Siedlungserweiterung nicht von vornherein ausschließt, so haben wir gegen diese Festlegung keine Einwände.	Kenntnisnahme Der Plansatz ist als Grundsatz ausgewiesen und somit abwägungsfähig. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, diesen in die Abwägung einzustellen. Ein Abweichen vom Plansatz muss dann schlüssig begründet werden. Damit sind Siedlungsflächenenerweiterungen in den genannten Räumen zukünftig nicht völlig ausgeschlossen..
46	G 2-14 Neu: G 2-15	170-242-003	[Hinweis zu] G 2-14 Sicherung siedlungsnaher Freiräume Der Einreicher stimmt generell dem Grundsatz zu, siedlungsnaher Freiräume zu sichern und den bestehenden Tendenzen zum Zusammenwachsen der Ortschaften entgegen zu wirken. Dennoch [weist der Einreicher] darauf hin, dass eine Fläche östlich der Turnhalle in Hapersdorf zur weiteren Entwicklung der Gemeinde Kraftsdorf zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben benötigt wird. Geplant ist hier insbesondere die Nutzung und der damit verbundene Ausbau des an die Turnhalle angrenzenden	Kenntnisnahme Der Plansatz und seine Begründung dienen der Sicherung naturschutzfachlich wertvoller, für die Naherholung und das Landschafts- und Ortsbild bedeutender oder für die Landwirtschaft wichtiger siedlungsnaher Freiräume. Östliche der Turnhalle in Hapersdorf befindet sich das Vorbehaltsgebiet landwirtschaftliche Bodennutzung lb 34 und das Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-25. Zum Schutz dieser und aufgrund der Annahme des Plangebers, dass auch nach Umsetzung der

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Pavillions, z. B. durch die Errichtung eines zentralen Kindergartens.	geplanten Nutzung östlich der Turnhalle dieser Schutzanspruch, wie er im Plansatz formuliert ist, weiterhin gegeben ist, verbleibt der Anstrich „- zwischen Harpersdorf und Niederndorf“ im Plansatz. Mit der Ausweisung des Plansatzes als Grundsatz haben die Gemeinden die Möglichkeit, diesen in die Abwägung einzustellen. Ein Abweichen vom Plansatz muss dann schlüssig begründet werden. Damit sind Siedlungsflächenenerweiterungen in Richtung Niederndorf zukünftig nicht völlig ausgeschlossen..
47	G 2-15 Neu: G 2-16	170-242-004	[Hinweis zu] G 2-15 Landschaftsprägende Kuppen und Höhenrücken In der Gemeinde Kraftsdorf stellt der Tümmelsberg mit 365 m ü.NN die regional höchste Erhebung dar und entfaltet deutlich sichtbar in allen Richtungen interessante Sichtbeziehungen, die für die Region typisch sind und daher erhalten bleiben müssen. Gleiches gilt für den Käseberg mit seinem weithin sichtbaren Ausflugslokal.	nicht entsprochen Der Plansatz beabsichtigt eine Schwerpunktsetzung auf die Stadt Jena und den Raum des Städtedreiecks. Mit dem Wort „Insbesondere“ (siehe erster Satz des Plansatzes) wird aber ausgedrückt, dass der Plansatz auch auf andere Siedlungen anzuwenden ist. Der Plansatz ist als Grundsatz ausgewiesen und somit abwägungsfähig. Speziell für den Tümmelsberg sei auf den Sachlichen Teilplan Windenergie verwiesen (W-6 – Kraftsdorf).
48	G 2-17 Neu: G 2-18	96-279-007	Der Bereich Haselbacher See befindet sich im Raum Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung (G) als Teil des Altenburger Wald- und Seenlandes. Er trägt damit neben den vorgenannten Funktionen auch überörtlich bedeutsame Tourismusfunktion. Deshalb soll die Möglichkeit gewahrt werden, tourismusrelevante bauliche Infrastruktur und bauliche Anlagen zu errichten.	Kenntnisnahme Der Plansatz ist als Grundsatz bestimmt. Grundsätze sind abwägungsfähig und haben, im Gegensatz zu Zielen, als Vorgabe für die Bauleitplanung ein deutlich geringeres Gewicht. Die Gemeinde hat die einem Grundsatz entgegenstehenden Belange in die Abwägung einzustellen und kann bei entsprechenden Argumenten die Vorgaben des Grundsatzes überwinden. Somit bleibt auch die Möglichkeit zur Errichtung tourismusrelevanter baulicher Infrastruktur und Anlagen gewahrt.
49	G 2-17 Neu: G 2-18	143-699-001	Festlegung von Schwerpunktbereichen in Uferbereichen für tourismusrelevante Infrastruktur Bisher erfolgte die Festlegung für Vorhaltegebiete, Tourismus und Erholung. Für die Errichtung tourismusrelevanter Infrastrukturen sollten ebenfalls Schwerpunktbereiche festgelegt werden. Die	nicht entsprochen Die Festlegung von Schwerpunktbereichen für die Errichtung tourismusrelevanter Infrastrukturen in Uferbereichen entspricht nicht dem maßstabsbezogenen Detaillierungsgrades und dem Regelungsgehaltes der Festlegung durch den Plangeber. Eine

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			KAG Thüringer Meer definierte die Bereiche bereits im Infrastruktur und Maßnahmenplan Thüringer Meer. Zielstellung ist die Lenkung der Besucherströme an Schwerpunkttorte.	derartige Festlegung von Schwerpunktbereichen kann aufgrund der Menge an abwägungsrelevanten Belangen und der nötigen parzellenscharfen Festlegung dieser Bereiche, nur auf nachgeordneten Planungsebenen stattfinden. Der ursächliche Maßstab der rahmensetzenden Regionalplanung ist M 1:100.000. Damit ist klar, dass parzellenscharfe Aussagen zu regionalplanerischen Erfordernissen weder gewollt noch möglich sind.

